



2/SN-324/ME 1 von 88

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

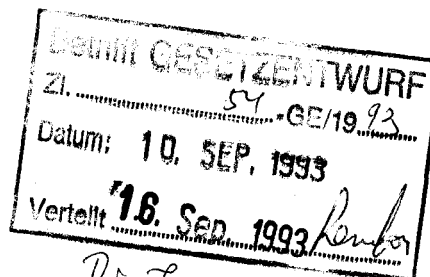
Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

197

Präsidium
des Nationalrates

Parlament



Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 556/93/Pe

Tel. 501 05/ 4460

07.09.93

Dr. Peter Zacherl

Fax 502 06/ 259

Betreff

Steuerreformgesetz 1993,
Kreditsteuergesetz 1993,
Kommunalsteuergesetz 1993

In der Anlage werden je 22 Exemplare der Stellungnahmen der
Bundeswirtschaftskammer zu den im Betreff näher bezeichneten
Gesetzesentwürfen zur gefälligen Kenntnissnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ.14 0403/2-IV/14/93 22.7.1993	Fp 556/93/Dr.Z Dr.Peter Zacherl	Tel. 501 05/ 4460 Fax 502 06/ 259	31.08.93

Betreff

Steuerreform 1993

Die Bundeskammer beehrt sich, zu den mit Note vom 22.7.1993, GZ 14 0403/2-IV/14/93, übermittelten Gesetzentwürfen, welche unter der Sammelbezeichnung Steuerreformgesetz 1993 zur Begutachtung ausgesandt wurden, folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Allgemeine Bemerkungen:

Die für die Steuerreform 1993 in Aussicht genommenen steuerrechtlichen Änderungen, welche auch die Entwürfe eines neuen Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993 mitumfassen, zu denen aber wegen ihrer Behandlung als eigenständige Gesetzentwürfe getrennte Stellungnahmen abgegeben werden, lassen einen tiefgreifenden Strukturwandel in der österreichischen Steuerpolitik erkennen.

Die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Steuern, die sich in ein modernes Steuersystem kaum harmonisch einfügen lassen und daher auch in anderen hochentwickelten Volkswirtschaften nicht mehr anzutreffen sind, wie die Vermögensteuer auf Betriebsvermögen, das Erbschaftssteueräquivalent und die Gewerbebeertragsteuer ist

zu begrüßen, und wurde auch bereits sowohl in den Medien, als auch in Fachpublikationen entsprechend positiv bewertet.

Die Bundeskammer teilt diese positive Beurteilung, auch wenn der Preis für diese **sinnvolle Steuerstrukturreform** in Gegenfinanzierungsmaßnahmen besteht, die zum Zwecke der Sicherung des Steueraufkommens ausgleichende steuererhöhende Änderungen zum Inhalt haben und in manchen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft partiell zu Härten und Mehrbelastungen führen können. Das betrifft insbesondere die Erhöhung der Lohnsummensteuer in Form der Kommunalsteuer. Schon am Kammertag vom 2. Juli d.J. wurde die von der Bundesregierung konzipierte Steuerreform begrüßt, weil sie insgesamt eine Entlastung der Wirtschaft um 4 Mrd. S bringt, gleichzeitig aber die aus der Erhöhung der Lohnsummensteuer resultierende Belastung bedauert. Für die Bundeskammer ist es daher ein wichtiges Anliegen, daß durch eine angemessene **Erhöhung der Freibeträge und Freigrenzen sowohl beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich als auch bei der neuen Kommunalsteuer** für eine teilweise Minderung allfälliger Härten gesorgt wird. Zu den kompensatorischen Maßnahmen gehören u.a. die Abschaffung der Investitionsrücklage, die Absenkung des Investitionsfreibetrages und die steuerliche Nichtanerkennung von pauschalen Wertberichtigungen für Forderungen sowie von Pauschalrückstellungen insbesondere für Haftungen aller Art.

Hiezu ist anzumerken, daß gegen die Kürzung des **Investitionsfreibetrages** aus heutiger Sicht die anhaltend schlechte Wirtschaftslage und die Strukturanpassungsprobleme der österreichischen Wirtschaft sprechen. Nicht verständlich ist aber, daß der Investitionsfreibetrag in Hinkunft auch für Werknutzungsrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen ausgeschlossen sein soll, zumal für geleaste Wirtschaftsgüter der Investitionsfreibetrag ohnehin schon 1993 aberkannt wurde. Investitionen in immaterielle Wirtschaftsgüter werden künftig eine wesentlich hö-

here Bedeutung haben als in der Vergangenheit und in manchen Bereichen die materiellen Investitionen überflügeln, sodaß es volkswirtschaftlich wenig sinnvoll ist, gerade hier die steuerliche Investitionsförderung zurückzunehmen. Wenn es nur darum geht, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, steuermotivierte Konstruktionen hintanzuhalten, müßten sich andere Wege finden lassen, als der radikale Ausschluß des Investitionsfreibetrages.

Bedenken sind auch gegen die Einschränkungen bei der Bildung von **Pauschalrückstellungen** anzumelden, weil dies unweigerlich zu einem weiteren Auseinanderklaffen von Handels- und Steuerbilanz führen muß, was schon aus der Sicht einer wünschenswerten Verwaltungsvereinfachung nicht begrüßt werden kann. Sollten sich die beabsichtigten Einschränkungen aus Gründen der Sicherung des Steueraufkommens vorerst bei dieser Reform nicht vermeiden lassen, so legt die Bundeskammer schon jetzt Wert auf die Feststellung, daß sie sich eine weitere Abkehr von handelsrechtlichen Bewertungsbestimmungen im Steuerrecht und damit eine völlige Loslösung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz nicht vorstellen kann und auch nicht bereit sein wird, eine solche Entwicklung hinzunehmen.

Die von der Bundeskammer gewünschte Verbesserung bei der steuerlichen Anerkennung von **Abfertigungsrückstellungen** hat insoweit Berücksichtigung gefunden, als nun für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr im Bilanzstichtag vollendet haben, das Höchstausmaß der zu bildenden Rückstellung auf 60 % der fiktiven Abfertigungsansprüchen angehoben werden soll. So sehr dies zu begrüßen ist, erweist sich die Regelung, daß das zusätzliche Rückstellungserfordernis verteilt über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubauen ist, angesichts des effektiven Alters, mit dem Arbeitnehmer in den Ruhestand treten, als praxisfern und daher geeignet, der beabsichtigten Verbesserung ihre Bedeutung wieder zu nehmen. Die Bundeskammer muß daher darauf bestehen,

daß, wie ursprünglich vorgesehen, die Aufstockung der Abfertigungsrückstellungen für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf einen Zeitraum von fünf Jahren verkürzt wird. Dies erscheint auch deshalb konsequent, weil der Abbau der bereits gebildeten Pauschalrückstellungen ebenfalls auf einen fünfjährigen Zeitraum abstellt, der im übrigen auch für die Auflösung der pauschalen Wertberichtigungen für Forderungen gelten müßte.

In jenen Fällen, in denen der **Wechsel der Gewinnermittlungsart** gesetzlich geboten ist, stellt die geplante Versagung der Halbsatzbesteuerung eine unbillige Härte dar.

Die Entwürfe zur Steuerreform 1993 lassen auch das Bemühen erkennen, Maßnahmen zur **Verwaltungsvereinfachung** sowohl im Interesse der Abgabepflichten als auch der Finanzverwaltung zu setzen. Hierzu gehören Neuerungen auf dem lohnsteuerlichen Gebiet, die eine Abschaffung der Lohnsteuerkarte und des vom Arbeitgeber durchzuführenden Jahresausgleiches möglich machen und die allgemeine Veranlagung der Arbeitnehmer im Grundsatz gesetzlich verankern, was weitere zukünftige Reformschritte auf dem Gebiet der Lohnverrechnung möglich erscheinen läßt. Die Bundeskammer begrüßt die erklärte Absicht der Ressorts, im Rahmen einer Arbeitsgruppe zügig an den von ihr geforderten Vereinfachungsmaßnahmen weiterzuarbeiten.

Als zweiter Schwerpunkt für administrative Erleichterungen soll die Möglichkeit einer **Steuerpauschalierung für Kleingewerbetreibende** ausgebaut werden. Wohl ist anzuerkennen, daß in diesem Zusammenhang die Buchführungsgrenze deutlich angehoben und auch die Istbesteuerungsgrenze im Umsatzsteuerrecht mit der neuen Buchführungsgrenze harmonisiert wird. Was nun die neuen Pauschalierungsmöglichkeiten selbst anlangt, so sind diese, insbesondere das sogenannte generell wirkende Basismodell, für die gewerbliche Wirtschaft absolut unbefriedigend. Diese Basis-

regelung, die einen 10-%igen pauschalen Abzug von Betriebsausgaben exklusive Löhne und einen pauschalen Vorsteuerabzug von 1,5 % des Umsatzes, ausgenommen bestimmte Anschaffungen über S 15.000,- vorsieht, entspricht keineswegs den Erfahrungen des täglichen Lebens bei Gewerbetreibenden und ist eher für nebenberuflich Tätige und Selbständige konzipiert, was verwundert, da der Hauptanlaß für die Wiederbelebung der Pauschalierungen eben ein Anliegen der gewerblichen Wirtschaft war. Kommt es im Zuge von notwendigen Verbesserungen nicht dazu, daß ein gesondert zu entwickelndes Basismodell für Kleingewerbebetriebe erarbeitet wird, wäre die Folge eine Unzahl von Pauschalierungsverordnungen, die ursprünglich nur für ganz bestimmte ausgewählte Branchen und Gewerbebezüge gedacht waren. Die in § 17 EStG aufgenommene Prämisse, daß bei Inanspruchnahme von Durchschnittssatzbesteuerungen weder ordnungsgemäß Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden dürfen, stellt das ganze Pauschalierungskonzept in Frage. Kein noch so kleiner Betrieb kann ohne Minimalaufzeichnungen geführt werden, da bei Zielgeschäften die Führung von Kunden- und Lieferantenkarteten unentbehrlich ist und auch kein Betrieb länger ohne ein geordnetes Kassenwesen und gesicherte kalkulatorische Grundlagen existieren kann. Ziel der Pauschalierungen war es schließlich nicht, alle diese betriebswirtschaftlich notwendigen Aufzeichnungen entbehrlich zu machen, sondern mehr Rechtssicherheit für Kleingewerbetreibende zu schaffen, da Pauschalierungen eingehende Betriebsprüfungen bei anhaltenden gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen vermeiden helfen sollten. Daß dies nicht erkannt wurde, ist als starker Mangel zu werten, der sich allerdings als behebbar darstellt. Für bestimmte pauschalierungsfähige Gewerbebezüge erweist sich eine indirekte Umsatzermittlung aufgrund des Wareneinganges oder der Lohnquote bzw. anderer Indikatoren als eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß eine Pauschalierungsmöglichkeit von den einschlägig betroffenen Gewerbetreibenden angenommen wird. Obwohl in Vorgesprächen zur Steuerreform auf diesen wesentlichen Umstand hingewiesen wurde, ist in der im

§ 14 Abs. 2 UStG konzipierten Verordnungsermächtigung nicht darauf Bedacht genommen worden, was bei der Überarbeitung der Gesetzentwürfe entsprechend zu korrigieren wäre.

Einkommensteuerlich ist allgemein festzustellen, daß die Erhöhung des **allgemeinen Absetzbetrages** eine teilweise Abgeltung der seit 1988 eingetretenen geldwertminderungsbedingten stillen Progression bewirkt, was zu begrüßen ist. Da Absetzbeträge aber systematisch in Richtung einer künftigen Progressionsverschärfung wirken, wird das Unterbleiben einer durchgehenden Korrektur des Einkommensteuertarifes dazu führen, daß in absehbarer Zeit Forderungen nach neuerlicher Anpassung des Tarifes gestellt werden. Eine umfassendere Lösung zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher sinnvoll und vorteilhaft gewesen.

Die als Erleichterung für **Betriebsaufgaben** bei Vorliegen von gemischt genutzten Grundstücken gedachte Verbesserung durch Verteilung der aus der Versteuerung der stillen Reserven resultierenden Steuerlast auf zehn Jahre wird zwar begrüßt, ist jedoch insgesamt gesehen nur eine Teillösung der seit langem schwelenden Problematik. Die im Entwurf vorgesehene Erleichterung bedeutet keine Hilfe in jenen Fällen, in denen das Betriebsgebäude nicht Hauptwohnsitz des Altunternehmers ist, in denen die Fünfjahresfrist zu Härten führt, und löst auch nicht das grundsätzliche Problem einer nichtverkräftbaren Besteuerung von stillen Reserven, die in Betriebsliegenschaften gebunden sind. Abhilfe könnte hier nur eine spürbare Anhebung des Freibetrages in Verbindung mit der Anwendung eines Viertelsteuersatzes schaffen.

Die Erhöhung des **Körperschaftsteuersatzes** um 4 Prozentpunkte ist als wesentlicher Baustein zur Finanzierung der Steuerreform zu akzeptieren. Bei der Einführung einer **Mindestbesteuerung** für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sollten noch Alternativen erwogen werden, da hier verfassungsrechtliche

Bedenken nicht auszuschließen sind. Die eingeschränkte Berücksichtigung von vororganschaftlichen Verlusten ist als eine gewisse Verbesserung zu begrüßen, jedoch fehlt eine zeitgemäße Lockerung des **Organschaftsbegriffes**, der auch von wissenschaftlicher Seite schon seit längerem angeregt wird.

Bedenken sind gegen die künftige steuerliche Nichtberücksichtigung von **Wertänderungen bei Beteiligungen** jeder Art anzumelden, da hier über das ursprüngliche Ziel einer wohl zu akzeptierenden Abschaffung gewinnausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen weit hinausgegangen wird. Die absolute Steuerneutralität bei Beteiligungen, welche zugegebenermaßen den Vorteil der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen beinhaltet, führt dazu, daß Verluste aus Beteiligungen und auch ein Totalverlust steuerlich unbeachtlich bleiben müssen. Im Hinblick auf die notwendigen Internationalisierungsbestrebungen der österreichischen Wirtschaft, die eine vermehrte risikoträchtige Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften oder den Erwerb von Beteiligungen im Ausland notwendig machen, ist diese Regelung aber wirtschaftspolitisch nicht vertretbar. Damit wird nämlich die von der Bundeskammer schon seit längerem erhobene Forderung nach stärkerer Berücksichtigung von Auslandsverlusten sowohl bei Betriebstätten, als auch bei Tochtergesellschaften nahezu ins Gegenteil verkehrt. Es wird daher vorgeschlagen, die bewährte Regelung beim internationalen Schachtelprivileg, derzufolge Veräußerungsgewinne nur insoweit steuerfrei bleiben, als nicht Teilwertberichtigungen vorgenommen wurden, generell anwendbar zu machen. Die Überwälzung des Risikos von Beteiligungsverlusten insbesondere bei Auslandsengagements auf die unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist unter dem Internationalisierungsaspekt nicht sinnvoll und wiegt daher bei weitem nicht die gänzliche Steuerfreistellung von capital gains auf. Der von der Bundeskammer angebotene Lösungsansatz würde im übrigen die steuerliche Berücksichtigung von Grün-

dungskosten weiterhin erlauben, was als notwendig erachtet wird.

Die in den Entwürfen zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vorgesehene Begünstigungen für eine neue Form der **Beteiligungsfinanzierung**, welche nicht nur die freiwerdenden Mittel aus den abreifenden Genußscheinen von Beteiligungsfonds auffangen, sondern auch zusätzliches Beteiligungskapital mobilisieren soll, sind anzuerkennen, dürften jedoch nicht ausreichen, um den Zielen der Eigenkapitalstärkung im Wege der Außenfinanzierung und der Kapitalmarktentwicklung gerecht zu werden. Der Nennbetrag der KEST-befreiten Aktien bei den neukonzipierten Beteiligungsaktiengesellschaften ist sicher zu niedrig angesetzt, die KESTbefreiung sollte auch unbefristet sein. Für die neuen Kapitalgesellschaften sollten grundsätzlich dieselben steuerlichen Vorteile gelten, wie in den Beteiligungsfonds.

Die Änderung des **Endbesteuerungsgesetzes** und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, wodurch nunmehr auch Beteiligungserträge in die Endbesteuerung einbezogen werden, ist zu begrüßen. Auch die Ausdehnung der Abgeltungswirkung auf Kapitalerträge, die zu den betrieblichen Einkünften von natürlichen Personen einschließlich jener die Personengesellschaften zuzurechnen sind, wird positiv beurteilt, da hiedurch dem drohenden Ersatz von Eigenkapital durch Fremdkapital wesentlich wirkungsvoller begegnet werden kann als durch die Herausnahme von Kapitalerträgen aus der Endbesteuerung, die aus sonstigem Vermögen resultieren, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten dient.

Die **umsatzsteuerlichen Änderungen** sehen außer der Anhebung der Freigrenze für Kleinunternehmer und den mit der Pauschalierung im Zusammenhang stehenden allerdings noch ungenügenden Vorkehrungen auch eine Vorverlegung der Frist zur Abgabe der Voran-

meldungen und zur Entrichtung der Umsatzsteuer vor, welche wegen administrativer und buchhalterischer Probleme zu Bedenken Anlaß gibt. Bedauerlicherweise wurden im umsatzsteuerlichen Teil nicht die von der Bundeskammer seit langem angemeldeten rein steuertechnischen Wünsche berücksichtigt, obwohl hier keine aufkommensmindernden Effekte eintreten: Hierzu gehört eine EG-konforme Ausgestaltung des Rechts auf Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmer, da nur hiedurch für in Österreich ansässige Unternehmer eine dem Reziprozitätsprinzip entsprechende Vorsteuererstattung in bestimmten EG-Mitgliedsländern zu erreichen ist. Zahlreiche namhafte österreichische Unternehmer verlieren laufend erstattungsfähige Mehrwertsteuerbeträge in EG-Staaten, die nicht nur umsatzsteuerlich einen wettbewerbsverzerrenden Kumulierungseffekt bedeuten, sondern sich auch für den österreichischen Fiskus ertragsteuermindernd auswirken.

Die Änderung des **Gebührengesetzes** sieht im wesentlichen lediglich die Abschaffung der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr vor, welche im Gegenzug zur Schaffung des neuen Kreditsteuergesetzes 1993 vorgenommen wird. Zu erinnern ist daran, daß schon seit längerem die sicher notwendige Reform des Gebührengesetzes angekündigt wurde und diese offenbar noch weiter auf sich warten läßt. Aus Gründen der Stärkung der Eigenkapitalfinanzierung wäre zumindestens eine Halbierung der Gesellschaftsvertragsgebühr und auch der Gesellschaftsteuer im Kapitalverkehrsteuergesetz sinnvoll, womit gleichzeitig eine der einschlägigen Richtlinie der EG entsprechende Regelung herbeigeführt werden könnte.

In der **Bundesabgabenordnung** wird hinsichtlich der Betriebsstättenrelevanz von Bauausführungen und Montagen die Dauer von 12 Monaten auf 6 Monate verkürzt und mit den üblichen Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen begründet. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die dem OECD-Musterabkommen entsprechende Frist von 12 Monaten nur in Abkommen mit Entwicklungs-

ländern nicht anzutreffen ist. Sollte nun im innerstaatlichen Recht eine nicht OECD-konforme Regelung übernommen werden, so würde es bei zukünftigen DBA-Verhandlungen aussichtslos sein, die 12-Monatefrist im zwischenstaatlichen Steuerrecht zu erhalten bzw. durchzusetzen. Die Bundeskammer spricht sich daher gegen diese Änderung aus.

Die **Neugestaltung der Buchführungspflicht** wird von der Bundeskammer ausdrücklich begrüßt, insbesondere daß betriebsbezogen nur noch eine einzige Grenze, nämlich der Umsatz, zu beachten sein wird. Bei der Feststellung der Umsatzgrenze sollte allerdings von der Einbeziehung der Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen Abstand genommen werden, da hierdurch die in Aussicht genommene Erhöhung der Buchführungsgrenze wieder verwässert wird.

Zu begrüßen ist auch die Nichterhebung der **Börsenumsatzsteuer** für Händlergeschäfte, da hierdurch der Wertpapierhandel steuerlich entlastet wird. Weiters ist auch in der Nichtverlängerung der **Sonderabgabe von Banken** ein positiver Reformansatz zu erblicken, wodurch es zu einer weiteren Strukturbereinigung im österreichischen Steuersystem kommt. Die im Gegenzug unter anderem vorgesehene Etablierung eines neuen Vorauszahlungssystems bei der Kapitalertragsteuer sollte demgegenüber revidiert werden, da sie mit zu hohen Finanzierungskosten verbunden ist.

Zusammenfassend wird das der Steuerreform 1993 zugrunde liegende Konzept von der Bundeskammer positiv bewertet, insbesondere weil durch die Abschaffung der Vermögensteuer, des Erbschaftssteueräquivalents und der Gewerbeertragsteuer (Hinzurechnungen) die ertragsunabhängige Besteuerung weitgehend abgebaut wird, das österreichische Steuersystem im internationalen Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit und Transparenz gewinnt, Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes und zur Vereinfachung der Steueradministra-

tion gesetzt werden sollen, und nicht zuletzt trotz der Gegenfinanzierungsmaßnahmen insgesamt ein Entlastungseffekt in der Unternehmensbesteuerung erzielt wird. Dieses grundsätzlich positive Urteil wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe im Detail noch verbesserungswürdig und verbesserungsfähig sind und daher noch einer weiteren Überarbeitung bedürfen. Dies gilt insbesondere für das Pauschalierungssystem.

Die Bundeskammer geht im übrigen davon aus, daß bei der Finanzierung des GSVG der Beitrag des Bundes an den Versicherungsträger, der bisher aus dem Gewerbesteueraufkommen entrichtet wurde, auch weiterhin - ohne zusätzliche Belastung der Wirtschaft - ebenfalls aus Bundesmitteln bereitgestellt wird.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu Art. I, Einkommensteuergesetz 1988

Zu Art. I Z 2:

Die Begünstigung für den Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen in der neuen Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b) EStG in Form eines Freibetrages von S 10.000,-- jährlich ist zu begrüßen. Es ist jedoch aus der Sicht der überwiegend aus Einzelunternehmen bestehenden Klein- und Mittelbetriebe zu bedenken, daß für diese in aller Regel nur Beteiligungen von Mitarbeitern als echte stille Gesellschafter in Frage kommen, die jedoch eine volle Einkommensteuerpflicht auslösen. Zu überlegen wäre daher, das Endbesteuerungssystem auch auf diese stillen Mitarbeiterbeteiligungen auszudehnen, um diese nicht gegenüber Beteiligungen an Kapitalgesellschaften weniger attraktiv erscheinen zu lassen. Des weitern sollten auch zinsverbilligte bzw. zinsenlose Darlehen des Arbeitgebers zum Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen in die Begünstigungsregelung einbezogen werden. Ein allfälliger Mißbrauch könnte dadurch vermieden werden, daß der Freibetrag für Zinsverbilligungen pro Anteilserwerb nur jeweils einmal bis

zum Höchstausmaß von S 10.000,-- in Anspruch genommen werden darf.

Für den Fall einer vorzeitigen, innerhalb von 5 Jahren stattfindenden Übertragung ist eine Nachversteuerung als sonstiger Bezug vorgesehen, wobei es etwas ungenau heißt, daß der Arbeitgeber zu versteuern hätte. Klarstellend sollte besser von einer Lohnsteuerabfuhr zu lasten des Steuerschuldners, also des Arbeitnehmers, gesprochen werden. Zur Vereinfachung der Regelung der Nachversteuerung schlägt die Bundeswirtschaftskammer vor, daß diese besser im Zuge eines Jahresausgleiches oder einer Veranlagung durch den Arbeitnehmer direkt bei seinem Wohnsitzfinanzamt erfolgen sollte. Diese Lösung ist geeignet, allfällige Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus der notwendigen Vorlage von Depotauszügen resultieren könnten, zu vermeiden.

Zu Art.I Z 4:

Zahlreiche wissenschaftliche Forschungsarbeiten werden bekanntlich nicht nur vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern auch aus öffentlichen Mitteln anderer Bundesministerien, von Fonds und Gebietskörperschaften laufend gefördert. Diese aus der Spendenbegünstigung auszuschließen, trägt nicht zu einer Stärkung der Forschungsförderung bei, die in Österreich ohnehin im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich dotiert wird. Es wird daher eine Ergänzung beantragt, die auf den laufenden Erhalt von Mitteln aus öffentlichen Kassen oder Forschungsfonds abstellt.

Zu Art.I Z 5:

Die in § 4 Abs.10 Z 1 EStG vorgesehene Verschlechterung bei der steuerlichen Behandlung von Übergangsgewinnen wird in dieser Form abgelehnt. Zumindest für den Fall, daß sich der Abgabepflichtige nicht freiwillig, sondern aufgrund steuergesetzlicher Vorschriften zu einem Wechsel der Gewinnermittlungsart

veranlaßt sieht, muß die Halbsatzbesteuerung erhalten bleiben, da ansonsten wegen des Progressionseffektes eine unzumutbare Härte droht. Des weiteren ist es nicht vertretbar, in unsystematischer Weise die Übergangsgewinne dem vollen Steuersatz zu unterwerfen, wogegen Übergangsverluste als sogenannte Wartetatenverluste erst mit späteren Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnen verrechenbar wären. Getroffen von dieser nachteiligen Regelung werden vor allem Jungunternehmer, die damit sofort indirekt gezwungen werden, eine doppelte Buchführung einzurichten. Nicht annehmbar ist auch die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Bestimmung, da Gewerbetreibende im Jänner 1993 sehr wohl davon ausgehen konnten, daß Übergangsgewinne dem halben Einkommensteuersatz unterliegen. Der Übergangsgewinn wäre 1993 auch noch zusätzlich gewerbesteuerpflichtig, sodaß eine rückwirkende Inkraftsetzung zu einem besonders unbilligen Ergebnis führen muß.

Die Bundeswirtschaftskammer tritt daher für eine Beibehaltung des begünstigten Steuersatzes bei zwangsläufiger Änderung der Gewinnermittlungsart und bei Rechtsformänderungen, sowie für eine Zuerkennung der Ausgleichs- und Vortragsfähigkeit von Übergangsverlusten ein.

Zu Art.I Z 6:

Die Nichtzulässigkeit pauschaler Wertberichtigungen - es dürfen künftig nur noch begründete Einzelwertberichtigungen erfolgen - stößt auf starke grundsätzliche Bedenken. Es ist ein weiteres Auseinanderklaffen von Handels- und Steuerbilanz zu befürchten, was insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der EG zu erkennenden Harmonisierungsbestrebungen, die auf eine weitgehende Verringerung der bestehenden Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz abzielen - so auch die Vorschläge des Ruding-Komitees - bedauerlich ist. Auch administrativ ist die vorgesehene Einschränkung nachteilig, da Unternehmen mit einer großen Anzahl von offenen Kundenforderungen zugemutet wird, am Ende des Wirtschaftsjahres die Einbringungsmöglichkeit jeder einzelnen

Position kritisch zu analysieren und zu bewerten, was einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeutet. Sollte nicht von der Einschränkung abgerückt werden können, so wäre zumindest im Gesetzestext klarzustellen, daß die Durchführung pauschaler Einzelwertberichtigungen, bei welcher auf das Einzelrisiko sehr wohl Bedacht genommen wird, weiterhin möglich ist. Der Wortlaut im § 6 Z 2 lit.a) sollte daher folgende Fassung erhalten: "Eine das Einzelrisiko nicht berücksichtigende pauschale Wertberichtigung von Forderungen ist nicht zulässig."

Des weiteren ist auch das Fehlen einer akzeptablen Übergangsregelung zu bemängeln, was dazu führt, daß bisher gebildete pauschale Wertberichtigungen in jenem Wirtschaftsjahr aufzulösen wären, das 1994 endet. Diese Regelung würde bewirken, daß Gewinne aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen bei Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr zur Gänze dem erhöhten Körperschaftsteuersatz von 34% unterliegen und zusätzlich noch der anteilsmäßig anfallenden Gewerbebeertragsteuer. Unabdingbar ist daher für die Bundeswirtschaftskammer, daß in Analogie zu den Pauschalrückstellungen zumindest eine Fünfjahresfrist für die Auflösung vorgesehen wird.

Zu Art.I Z 7:

Das Verbot von Pauschalrückstellungen und die damit verbundene Auflösungsverpflichtung ist nicht nur ein weiterer Verstoß gegen das Maßgeblichkeitsprinzip, sondern wird in den hauptsächlich betroffenen Branchen zu einer Reduktion der ohnehin schwachen Eigenkapitalbasis führen. Insbesondere die in der Praxis übliche Dotierung von Gewährleistungsrückstellungen in Abhängigkeit von den Umsätzen wird im Bau- und Baunebengewerbe nachteilige Folgen haben. Das Bundesministerium für Finanzen begründet das steuerliche Abzugsverbot der Pauschalrückstellungen neben den damit verfolgten Aufkommenseffekten vor allem mit einer Objektivierung des steuerlich maßgeblichen Rückstellungsbegriffes. In den letzten Jahren deutlich ausgeweitete Gestal-

tungsspielräume sollten dadurch wieder eingeengt und damit eine wichtige Maßnahme im Sinne einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesetzt werden. Diese Begründung ist unzutreffend: § 198 Abs. 8 Z 3 des Handelsgesetzbuches verpflichtet die Unternehmen, für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des HGB haben die Unternehmen somit kein Wahlrecht, ob sie Rückstellungen bilden wollen oder nicht. Der Rückstellungsbildung sind jedoch insoweit Grenzen gesetzt, als wirtschaftlich nicht vertretbare oder offenbar unrichtige und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechende Rückstellungen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Die Einstellung eines Rückstellungsbetrages, der über das nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gegebene Risiko der Inanspruchnahme hinausgeht, bedeutet bereits einen Verstoß gegen diese Grundsätze (vgl. hiezu insbesondere die Ausführungen von Czajka und Drabek in SWK 1993 A 346 f). Das steuerliche Verbot der Anerkennung von Pauschalrückstellungen bedeutet daher nicht eine Einengung ausgeweiteter Gestaltungsspielräume, sondern vielmehr die steuerliche Pönalisierung von handelsrechtlich gebotenen Rückstellungen und somit zumindest eine Vorverlegung der Steuerlast. Zur geplanten Neuregelung der Rückstellungen ist weiters festzuhalten, daß es methodisch wenig zweckmäßig ist, die demonstrative Aufzählung des § 198 Abs. 8 HGB für Belange der Steuerbilanz in eine taxative Aufzählung umzuformen. Darüber hinaus wird durch eine spezielle Bestimmung (§ 9 Abs. 4 EStG) die Bildung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder versagt, gleichwohl es sich hier um arbeitsrechtlich vorgeschriebene Entgelte handelt, die der Sache nach bekannt und deren Höhe und Eintritt methodisch festgelegt sind, sodaß nur die exakte betragliche Bestimmung sowie der Eintrittsfall ungewiß sind. Dem Charakter nach handelt es sich hier somit um eine Schuldenrückstellung, deren Versagung in weiten Bereichen der Wirtschaft auf Widerstand und Unverständnis stößt. Wie schon einleitend hervorgehoben, erlaubt sich die Bundeswirt-

schaftskammer hier nochmals anzumerken, daß sie keinesfalls gewillt ist, eine weitere steuerliche Abkehr von handelsrechtlichen Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften hinzunehmen, die letzten Endes zu einer völligen Aushöhlung des Rückstellungsbegriffes im Steuerrecht führen müßte.

Zur Bestimmung des § 9 Abs. 3 2. Satz wird vorgeschlagen, eine praxisnähere Formulierung zu wählen, die sich anstatt des Nachweises konkreter Umstände mit deren Glaubhaftmachung begnügt und auf den unbestimmten Ausdruck "ernsthaft" verzichtet.

Weiters ist in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertberichtigungen festzuhalten, daß sowohl Rückstellungen als auch Wertberichtigungen in der Versicherungsbilanz eine wesentliche Bedeutung zukommt. Es ist daher ausdrücklich zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen aller Art und den anderen Rückstellungen zu unterscheiden. Pauschale Berechnungsformen sind grundsätzlich möglich und gegeben. Der vorliegende Entwurf sollte daher dahingehend ergänzt werden, daß sämtliche versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertberichtigungen nicht unter den Begriff einer pauschalen Form zu zählen sind.

Das Problem der steuerlichen Behandlung von Pauschalrückstellungen ließe sich durch die Einführung eines Verlustrücktrages, der die Härten der Periodenbesteuerung mildert, wesentlich entschärfen.

Zu Art.I Z 8 a:

Der Ausschluß der Geltendmachung eines Investitionsfreibetrages für die Anschaffung von Rechten auf die entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern, wie z.B. Software, wird von der Bundeswirtschaftskammer in dieser Form abgelehnt. Dies deshalb, weil Investitionen im immateriellen Bereich wesentlich an Bedeutung zunehmen und nicht nur beim Erwerb von EDV-Anlagen, sondern auch bei computergesteuerten Maschinen und Geräten die

Software ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger ist, als der Erwerb der Hardware. Die Einschränkung des Investitionsfreibetrages bei immateriellen Wirtschaftsgütern wäre wirtschaftspolitisch verfehlt und in Anbetracht des sich hier für die österreichische Wirtschaft ergebenden Investitionsnachholbedarfes ein völlig falsches Signal. Wenn der Entwurf darauf abzielt, lediglich steuerliche Gestaltungen bei verbundenen Unternehmen oder durch sonstige doppelte Inanspruchnahme des IFB zu verhindern, so kann dies dadurch erreicht werden, daß der IFB für den Nutzer der Rechte ausgeschlossen wird, wenn der Inhaber der Rechte diese aktivieren kann.

Zu Art.I Z 8 b:

Die bleibende Herabsetzung des Investitionsfreibetrages auf 15% wurde wohl als eine notwendige Gegenfinanzierungsmaßnahme angekündigt und ist daher aus der Sicht der Gesamtreform zu beurteilen, auch wenn eine konjunkturpolitische Vorausschau gegen eine baldige Absenkung spricht. Es soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß bei kleineren Unternehmen die Kürzung des IFB ein beachtliches Opfer für die Steuerreform darstellt.

Zu Art.I Z 10:

Des Grenzbetrag sollte von S 5.000,-- auf S 10.000,-- angehoben werden. Begründet wird dies damit, daß sehr lange Zeit keine Valorisierung erfolgt ist und auch die weitere Einschränkung der Investitionsbegünstigungen für eine solche Maßnahme spricht. Die Bundeskammer regt ferner an, die geplante Einnengung von Gestaltungsspielräumen so zu konzipieren, daß für Verluste das Wartetastenprinzip gilt.

Zu Art.I Z 11:

Die Anhebung des steuerlichen Höchstausmaßes für die Bildung von Abfertigungsrückstellungen für jene Arbeitnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird aus-

drücklich begrüßt. Hiedurch werden die Probleme, welche in einem handelsrechtlich höher zu dotierenden Rückstellungsausmaß begründet sind, wesentlich entschärft. Die Erhöhung der Abfertigungsrückstellung für Dienstnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, soll aber auch einen gewissen steuerlichen Anreiz für die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses mit älteren Arbeitnehmern schaffen. Durch die Verteilung der Anpassung auf 10 Jahre ist aber der Effekt für 1994 und die folgenden Jahre so gering, daß dieses Ziel wohl nicht erreicht werden wird. Es wird daher vorgeschlagen, die vorliegende Bestimmung dahingehend abzuändern, daß in § 116 Abs. 3 Z 2 EStG die Frist auf 5 Jahre, besser noch auf 3 Jahre, herabgesetzt wird und sich daher das prozentuelle Höchstausmaß jährlich in dieser Frist um 2 bzw. 3 1/3-Prozentpunkte erhöht.

Zu Art. I Z 12:

Die vorgesehene Neufassung des § 14 Abs. 5, wonach grundsätzlich alle Schuldverschreibungen möglich sind, für die die Prospektpflicht des § 2 KMG gilt oder nur deshalb nicht gilt, weil ein Ausnahmetatbestand des § 3 leg. cit. vorliegt, ist zu begrüßen. Damit wird klargestellt, daß auch Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen ausgegeben werden, für die Deckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen herangezogen werden können. Da aufgrund der bisherigen Praxis jedoch auch bereits in der Vergangenheit Daueremissionen für Zwecke der Wertpapierdeckung verwendet werden, sollte diese Bestimmung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungsfälle angewendet werden können.

In Z 4 lit. d wird vorgesehen, daß nach den Fondsbestimmungen "ausschließlich" Wertpapiere der in der lit. a) bis c) genannten Art "veranlagt" werden dürfen. Hierbei wird nicht berücksichtigt, daß jeder Fonds auch Barbestände hat. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 20 Abs. 8 Investmentfondsgesetz sowie zur bisherigen Praxis, wonach "Abfertigungsfonds" neben

den Erträgen bis zu höchstens 10 % des Volumens in Bankguthaben veranlagt werden dürfen. Lit d) sollte daher lauten: "Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des InvestmentfondsG, BGBl. Nr. 192/1963 bzw. des InvestmentfondsG 1993, BGBl. Nr. 532, die nach den Fondsbestimmungen ausschließlich in Wertpapieren der in lit. a) bis c) genannten Art veranlagen. **Der Erwerb von Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages, ist zulässig.** Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 des InvFG 1993 können zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden. Wertpapierleihgeschäfte gem § 4 Abs. 8 des InvFG sind zulässig. An die Stelle des Nennwertes tritt bei solchen Wertpapieren der **Erstausgabepreis**". Da das Vermögen derartiger Kapitalanlagefonds entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis zu mindestens 90 % in Schuldverschreibungen inländischer Schuldner anzulegen ist und diese Wertpapiere mit ihrem Kurswert zu bewerten sind, erübrigt sich der Ausschluß von Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.

Die Abstellung der Deckungsanrechnung von Abfertigungsrückstellungsfonds auf den Erstausgabepreis entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis (seit 1983). Eine Abstellung auf die Anschaffungskosten würde einen unzumutbaren administrativen Mehraufwand verursachen, weil jede Anschaffung des gleichen Fonds einen unterschiedlichen Deckungsbetrag ergibt.

Zu Art. I Z 14:

Wie bereits in den "Allgemeinen Bemerkungen" ausgeführt, entsprechen die neugestalteten Bestimmungen des § 17 EStG, aber auch die korrespondierenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes keineswegs den Vorstellungen, welche die gewerbliche Wirtschaft mit einer Pauschalierung von Kleingewerbetreibenden und Kleinunternehmen verbindet und auch nicht mit der Erwartungshaltung der hievon berührten Abgabepflichtigen.

Dies beginnt schon damit, daß das Basismodell, welches für den Großteil der pauschalierungsfähigen Kleinbetriebe bis zu einem Umsatz von 3 Millionen Schilling gelten soll, nicht der wirtschaftlichen Realität entsprechen kann.

Die pauschal in Ansatz zu bringenden Betriebsausgaben in der Höhe von 10 % des Umsatzes neben Ausgaben für Löhne und wohl auch für lohnabhängige Abgaben aller Art sind so niedrig bemessen, daß nur bestimmte freiberuflich Tätige und allenfalls Nebeneinkünfte erzielende nichtselbständige Erwerbstätige das Auslangen damit finden können, jedoch kein Steuerpflichtiger, der Einkünfte im Sinne des § 23 EStG bezieht. War ursprünglich die Frage, ob ein Pauschalierungsmodell für Gewerbetreibende auch auf Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit Anwendung finden sollte, entsteht mit den Formulierungen des Entwurfes der Eindruck, daß die Pauschalierung überhaupt nur für den zuletzt genannten Personenkreis konzipiert wurde. Die Bundeskammer muß daher dringend ersuchen, auch für Einkünfte gemäß § 23 EStG ein solches Basismodell gesetzlich vorzusehen. Dieses hätte sich von den im § 17 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen dadurch zu unterscheiden, daß der umsatzabhängige Pauschalsatz für Betriebsausgaben exklusive Löhne und lohnabhängige Abgaben nicht 10 %, sondern mindestens 30 bis 35 % betragen müßte, um zu einer einkommensteuerlichen Gewinngröße zu gelangen, die zwar noch immer sehr hoch, aber nicht völlig realitätsfern ist und nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens gänzlich widerspricht.

Bei einer solchen Pauschalierung müßte unbedingt von der im § 17 Abs. 2 Z 2 vorgesehenen Prämisse, daß keine Aufzeichnungen geführt werden dürfen, Abstand genommen werden, da eine kaufmännische Betriebsführung zumindest im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ohne bestimmte Aufzeichnungen nicht möglich ist. Bleibt diese Voraussetzung aufrecht, so wird damit jede Durchschnittssatzbesteuerung wegen faktischer Unmöglichkeit unter-

bunden und die auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Betriebe und für Finanzbehörde liegende Pauschalierung bleibt in der Praxis nicht anwendbar. Zweck der Pauschalierung ist es nicht, betriebswirtschaftlich notwendige Aufzeichnungen zu behindern, sondern bei stetigen Verhältnissen zu einer gesicherten Besteuerungsgrundlage zu gelangen, die das Verhältnis zwischen Steuerzahler und Finanzverwaltung wesentlich erleichtert und Betriebsprüfungen bzw. Nachschau zu einem Ausnahme- und nicht zu einem Regelfall werden läßt.

Dem möglichen Einwand, der Entwurf sehe ohnehin im § 17 Abs. 4 und 5 entsprechende Verordnungsermächtigungen für solche Pauschalierungen vor, muß entgegengehalten werden, daß es wohl nicht möglich sein wird, für eine Unzahl von Sparten- und Gruppen Pauschalierungsverordnungen zu erlassen, die insgesamt zu einer kaum überblickbaren Kasuistik führen würden. Diese Pauschalierungsverordnungen, die der Zahl nach begrenzt sein sollten und sich für bestimmte Branchen, wie z.B. die Gastwirte oder die Lebensmittelnahversorgungsbetriebe anbieten und wo durch einschlägige Branchenuntersuchungen auch geeignetes Datenmaterial aufgrund der Größe der Zahl beschafft werden kann, sollten ergänzend zu einem allgemeinen Basismodell hinzutreten. Das Gros der pauschalierungsfähigen Kleinstunternehmer, die auch sehr diversifizierte wirtschaftliche Aktivitäten verfolgen und bei denen wegen der geringen Zahl groß angelegte Branchenuntersuchungen nicht möglich sind, müßte durch das Basismodell aufgefangen werden. Es müßte auch im Interesse des BMfF gelegen sein, die Pauschalierungsverordnungen nur für jenen nicht buchführungspflichtigen Kreis von Gewerbetreibenden erlassen zu müssen, bei denen die Datenfindung sich problemloser darstellt und daher die Erlassung einer solchen Verordnung für den Veranlagungszeitraum 1994 zeitlich und technisch bewältigbar ist.

Bei der inhaltlichen Bestimmung der Pauschalierungsverordnung im § 17 Abs. 5 wurde in weitgehender Entsprechung mit der gel-

tenden Gesetzeslage darauf Bedacht genommen, daß bestimmte Indikatoren, wie z.B. Wareneinsatz oder Zahl der Arbeitskräfte, bei der Ermittlung der Durchschnittssätze bzw. für die Einstufung herangezogen werden können, nur findet dies leider keine Entsprechung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Für bestimmte Branchen, wie z.B. die Gastwirte, welche ausgehend vom Getränkeeinkauf ihre Getränkesteuer ermitteln, ist eine indirekte Umsatzermittlung aufgrund des Wareneinganges eine wesentliche Voraussetzung für die praktische Umsetzbarkeit. Wenn es aufgrund bestimmter Verprobungen bei Betriebsprüfungen möglich ist, vom Wareneingang, von der Anzahl der Beschäftigten oder von anderen Merkmalen auf die Richtigkeit des erklärten Umsatzes zu schließen, so ist nicht einzusehen, warum diese Möglichkeit nicht in die Pauschalierungsverordnungen einfließen soll. Der Befürchtung, daß schließlich Rechnungen ausgestellt werden, die innerhalb der Unternehmerkette wieder zum Vorsteuerabzug berechtigen und womöglich zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben, kann dadurch entgegengetreten werden, daß für diese Rechnungen eine entsprechende Aufbewahrungspflicht verlangt wird, was administrativ für die betroffenen pauschalierten Abgabepflichtigen keine nennenswerte Belastung sein wird, der Finanzverwaltung jedoch jegliche Überprüfungsmöglichkeit offenhält.

Bei der Vorsteuerpauschalierung ist eine Mindestbindungsfrist von zwei Jahren vorgesehen, was wenig sinnvoll erscheint, einkommensteuerlich dagegen nicht. Der Regelung, daß nach Übergang zu einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 3 erst frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren wieder die Inanspruchnahme einer Durchschnittssatzbesteuerung möglich ist, kann aus Gründen der Vermeidung von mißbräuchlichen Gestaltungen zugestimmt werden.

Zusammenfassend ist die Bundeskammer der Auffassung, daß die neuen, die Pauschalierung betreffenden Bestimmungen stark verbesserungsbedürftig sind. Es muß insbesondere ein eigenes Ba-

sismodell für Gewerbebetriebe entwickelt und das einschlägige Einkommensteuerrecht mit den umsatzsteuerlichen Bestimmungen betreffend die Vorsteuerpauschalierung harmonisiert werden. Des weiteren müßten Aufzeichnungen zulässig sein. Schließlich sind Formen der indirekten Umsatzermittlung nicht nur legislatisch abzusichern, sondern auch praktisch umzusetzen.

Zu Art.I Z 15:

Gemäß dem neu formulierten § 20 Abs. 2 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, bei denen Abgeltungswirkung eintritt, nicht abgezogen werden. Das kann dann zu einer im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage höheren Steuerbelastung führen, wenn ein steuerlicher Mitunternehmer neben Einkünften aus der Mitunternehmerschaft andere (positive) Einkünfte erzielt.

Beispiel:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (aus einer Mitunternehmerschaft)	- S 200.000,--
(darin enthaltener Zinsertrag aus zur Abfertigungsrücklagendeckung erforderlichen Wertpapieren)	" 50.000,--
Damit im Zusammenhang stehende Zins- aufwendungen zur Refinanzierung der Wertpapiere	" 70.000,--
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	" 600.000,--

Derzeitige Rechtslage:

Steuerliches Einkommen	S 400.000,--
------------------------	--------------

Neue Rechtslage:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb - 200.000,--

Seite 24

- 50.000,--

+ 70.000,--

- S 180.000,--

Einkünfte aus nichtselbständiger

Arbeit

+ " 600.000,--

Steuerliches Einkommen

+ " 420.000,--

Daneben unterliegen die Wertpapierzinsen von S 50.000,-- einem Steuerabzug (Endbesteuerung) von 22 % (= S 11.000,--).

Es sollte daher dem Steuerpflichtigen ein Antragsrecht eingeräumt werden, der Endbesteuerung unterliegende Erträge der Einkommensbesteuerung zu unterziehen. In diesem Fall müßten die mit diesen Erträgen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen bzw. Ausgaben abzugsfähig sein.

Zu Art.I Z 16:

Die im § 24 Abs. 6 vorgesehene Erleichterung, wonach der sich aus der Aufdeckung von auf Gebäude entfallenden stillen Reserven ermittelte Aufgabegewinn auf zehn Jahre verteilt versteuert werden darf, ist zwar zu begrüßen, stellt sich jedoch noch als unzureichend dar. Klarstellungsbedürftig ist auch, daß dieser gesetzliche Steueraufschub keinesfalls mit der Vorschreibung von Stundungszinsen verbunden sein kann.

Die Bundeskammer tritt für einen umfassenderen Lösungsansatz ein, der die Härten bei der Betriebsaufgabe nicht nur punktuell, sondern mit einer größeren Breitenwirkung zu beseitigen vermag. Es wird daher vorgeschlagen, den bei Betriebsaufgaben bzw. Betriebsveräußerungen nach § 24 Abs. 4 anzuwendenden Freibetrag von S 100.000,- auf S 300.000,- anzuheben, zumal dieser Freibetrag seit über einem Jahrzehnt unverändert ist. Weiters sollte die im § 24 Abs. 6 angeführte Sperrfrist von fünf Jahren entfallen, da diese Frist wenig sinnvoll ist und dem Gebäudeinhaber die Möglichkeit

nimmt, die zur Erhaltung des Gebäudes notwendigen Einkünfte zu erzielen.

In diesem Zusammenhang wird auch gebeten, gesetzlich klarzustellen, daß Unternehmensverpachtungen nicht als Betriebsaufgabe zu werten sind. Für pensionsfähige Unternehmer ist nämlich eine vorübergehende Verpachtung des Betriebes oft deshalb notwendig, um die Zeit zu überbrücken, bis der in Aussicht genommene Betriebsnachfolger in der Lage ist, den Betrieb zu übernehmen. Aufgrund der nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bergen derzeit solche Übergangslösungen die Gefahr in sich, daß Verpachtungen über mehrere Jahre bei Unternehmern im Pensionsalter als Betriebsaufgabe mit den entsprechenden steuerlichen Folgen qualifiziert werden. Ferner sollte auch im Interesse einer zu erleichternden Betriebsaufgabe im Umsatzsteuergesetz vorgesehen werden, daß bei einer Betriebsaufgabe nicht § 6 Z 9 lit. a) anzuwenden ist, sondern statt dessen eine dem § 12 Abs. 10 UStG vergleichbare Regelung geschaffen wird.

Zu Art.I Z 17:

Die redaktionelle Änderung des § 26 Z 4 bietet Anlaß, daran zu erinnern, daß die Ungleichbehandlung von selbständig und nicht-selbständigen Erwerbstätigen hinsichtlich der Reisekosten beendet werden sollte. Es ist nicht einzusehen, warum für selbständig Erwerbstätige die Inanspruchnahme von Reisegebühren erst ab einer Entfernung vom Betriebsort von etwa 25 Kilometer möglich ist, wogegen Arbeitnehmern ohne Mindestentfernung steuerfrei Reisegebühren bezahlt werden können.

Zu Art.I Z 18:

Die Befreiungsbestimmung für Ausschüttungen von Beteiligungsfinanzierungs-AGs ist betragsmäßig auf ein Aktiennominale von S 100.000,-- und auf die ersten fünf Jahre nach der Ausgabe der Aktien begrenzt. Diese Befreiungsbestimmung ist zu eng gefaßt. Wenn es schon nicht zweckmäßig erscheint, einen eigenen Sonder-

ausgabenrahmen für den Erwerb derartiger Anteile zu schaffen, dann sollte das ausschüttungsbegünstigte Aktiennominale deutlich angehoben werden und die Befreiung unbefristet gelten. Zur Begründung siehe die Stellungnahme unten zu Art.II Z 2c.

Zu Art.I Z 19:

Die hier in § 31 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Steuerpflicht für nicht schon von § 32 Z 3 erfaßte Rückzahlungen aufgrund einer Kapitalherabsetzung erscheint für jene Steuerpflichtigen nicht gerechtfertigt - und stellt somit einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben dar -, die sich in der Vergangenheit auf den klar formulierten § 32 Z 3 bezogen haben, wonach Kapitalherabsetzungen, denen eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorausgegangen ist, nach Ablauf einer 10-Jahresfrist steuerfrei sind. Steuerpflichtige, die diese Möglichkeit nutzen wollten, haben nämlich die nicht unbeträchtlichen Kosten und Gebühren der Kapitalerhöhung auf sich genommen, um die 10-Jahres-Frist in Gang zu setzen. Das Minimum einer diesbezüglichen tragbaren Neugestaltung wäre daher, daß die beabsichtigte Steuerpflicht nur auf jene zukünftigen Fälle zutrifft, bei denen die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, mit welcher die 10-Jahres-Frist zu laufen beginnt, nach dem 1.1.1994 erfolgt. Damit würde der geänderte Rechtszustand nicht rückwirkend für die betroffenen Gesellschaften maßgeblich werden.

Das bisher geltende absolute Verlustausgleichsverbot für Beteiligungen wurde zwar in ein bloß relatives umgewandelt, was eine gewisse Verbesserung darstellt. Das Verlustausgleichsverbot sollte nach Ansicht der Bundeskammer aber überhaupt entfallen. Wenn Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind, dann sollten auch die Veräußerungsverluste generell abzugsfähig sein.

Zu Art.I Z 20, 22 und 23:

Wie schon einleitend erwähnt, wird bedauerlicherweise der Einkommensteuertarif nicht durchgehend angepaßt. Die Anhebung des all-

gemeinen Absetzbetrages kann nur als kurzfristig wirkende teilweise Abgeltung der durch die Geldwertverminderung eingetretenen stillen Progression verstanden werden und macht daher wieder neuerliche Tarifkorrekturen in naher Zukunft erforderlich.

Die Anhebung der Einkunftsgrenzen für den Ehepartner eines Alleinverdieners von S 20.000,- auf S 30.000,- bzw. von S 40.000,- auf S 60.000,- bei mindestens einem Kind, ist als familienfreundliche Maßnahme zu begrüßen.

Zu Art.I Z 35 a:

Wie bereits zu Art.I Z 5 näher ausgeführt wurde, lehnt die Bundeskammer den Wegfall des begünstigten Steuersatzes für Übergangsgewinne ab. § 37 Abs.2 Z 3 kann daher nach Auffassung der Bundeskammer nicht entfallen.

Zu Art.I Z 36:

Der Neugestaltung der Bestimmung des § 37 Abs. 4 wird zugestimmt, insbesondere wird die steuersystematische Änderung, derzufolge nicht nur offene, sondern auch verdeckte Ausschüttungen dem halben Durchschnittssteuersatz unterliegen, begrüßt. Die im § 37 Abs. 4 Z 2 letzter Satz vorgesehene Einschränkung, wonach der ermäßigte Steuersatz nicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen anzuwenden ist, wenn auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist, erscheint zu weitgehend. Die Anwendung einer Sperrfrist erscheint sinnvoll, da eine rückwirkende Prüfung, ob entsprechend Übertragungen bzw. Teilwertberichtigungen in der Vergangenheit stattgefunden haben, nicht leicht handzuhaben ist.

Zu Art.I Z 39:

Gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz wären endbesteuerte Einkünfte in den Freibetrag von S 10.000,- einzubeziehen. Es wird vorgeschla-

gen, steuerpflichtige Einkünfte, welche gemäß § 97 der Steuerabgeltung unterliegen, unberücksichtigt zu lassen.

Zu Art.I Z 49:

Durch die Neuformulierung des § 47 Abs. 3 EStG ist eine gemeinsame Auszahlung von gesetzlicher Pension und Firmenpension möglich, ohne daß klargestellt ist, daß hierüber - zumindest im Falle der Auszahlung von Fremdpensionen durch die Pensionskassen - noch eine zivilrechtliche Vereinbarung mit der Pensionskasse erforderlich ist. Eine gesetzliche Klarstellung, daß dies auf Grund einer zivilrechtlichen Regelung erfolgt, wäre erforderlich.

Zu Art.I Z 58:

Die Neuregelung, derzufolge anstatt des geltenden Freibetrages ein Fixabzug von S 510,- anzuwenden ist, ist aus Vereinfachungsgründen zu begrüßen. Die neue Einschleifregelung dürfte jedoch dort zu Erschwernissen führen, wo die Lohnverrechnung nicht auf EDV-Basis durchgeführt wird. Zu überlegen wäre daher, ob dieses Einschleifverfahren nicht durch eine etwas erhöhte Bagatellgrenze ersetzt werden könnte.

Zu Art.I Z 71:

Die im § 84 Abs. 1 für Arbeitgeber vorgesehene Frist (31. Jänner des folgenden Kalenderjahres) zur Ausstellung und Vorlage der Lohnzettel aller im Vorjahr beschäftigten Arbeitnehmer erscheint mit Rücksicht auf die wesentliche inhaltliche Erweiterung der Verpflichtung zeitlich viel zu kurz angesetzt. Diese Frist sollte zweckmäßigerweise auf den 31.3. erstreckt werden.

Zu Art.I ZZ 77 und 101:

Gem. Pkt. 6.2. Abs. 2 der KEStRL ist inländisches Betriebsvermögen ausländischer Anleger gem. § 94 Z 5 befreit; eine Endbesteuerung kommt für diesen Personenkreis nicht in Frage. Es ist deshalb erforderlich, daß neben Körperschaften auch beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen bzw. Personengesellschaften wei-

terhin durch Abgabe einer Befreiungserklärung KEST-frei gestellt werden können.

Der Wortlaut des § 94 Z 5 letzter Satz stellt auf Empfänger ab, die keine natürlichen Personen sind. Damit ließe sich - entgegen dem Wortlaut der Erläuterungen - die Auffassung vertreten, daß auch Personengesellschaften (mit natürlichen oder juristischen Personen als Gesellschafter) die Befreiungserklärung abgeben können. Der Gesetzestext sollte daher hier klarer sein.

Die Übergangsregelung der Z 101 ist aus technischen Gründen kaum durchführbar:

- a) Die Rechtsform des Unternehmens, welches seinerzeit die Befreiungserklärung abgegeben hat, läßt sich in vielen Fällen nicht eindeutig erkennen, da die Banken auf den in der Befreiungserklärung angegebenen Firmenwortlaut angewiesen sind. Dieser könnte - z.B. bei Nachfolgefirmen - unvollständig wiedergegeben sein.
- b) Bei Wertpapieren ist eine Stückzinsenverrechnung wie bei einer Widerrufserklärung durchzuführen. Da diesbezügliche EDV-Programme noch nicht bestehen und zufolge der derzeitigen Änderungen in der Gesetzeslage (Bankwesengesetz, Kreditsteuer) aus Kapazitätsgründen nicht geschaffen werden können, wären händische Verrechnungen in einer Unzahl von Fällen erforderlich (bisher nur in Einzelfällen bei Widerrufserklärungen).

Als mögliche Lösungen kämen hier allenfalls zu Punkt a) die Herausgabe von Bescheiden gem. § 94 Z 5 letzter Satz und zu Punkt b) die Bestimmung von Quartalssätzen für eine pauschale Abgrenzung in Betracht. Noch einfacher wäre vorzusehen, daß Stückzinsengutschriften in diesem Zusammenhang unterbleiben, da die KEST bis zum 31.12.1993 ohnehin nur Vorauszahlungscharakter hat.

Unabhängig davon sei hier festgestellt, daß die Maßnahme zusammen mit den übrigen Maßnahmen des "Bankenpaketes" auch bei Vereinfachung zu einer beträchtlichen Belastung des Verwaltungsapparates der Banken führt.

Sollte aus organisatorischen Gründen die Zuordnung einer KEST-Befreiung zu "natürlichen Personen" nicht möglich sein, so sollte den Banken bis zum 31.12.1994 die Möglichkeit eingeräumt werden, rückwirkend zum 1.1.1994 die KEST zu ermitteln und abzuführen.

Zu Art.I Z 79 a:

Durch die geplante Neuregelung sollen die Banken (die ja nicht Steuerschuldner, sondern nur Abzugsverpflichtete sind) gezwungen werden, dem Fiskus in hohem Ausmaß zinsenlos Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung ist entschieden abzulehnen, zumal den Banken mit der Verwaltung dieser Steuer und mit allfälligen Prüfungsrisiken ohnehin eine beträchtliche Bürde auferlegt ist.

Der derzeitige Vorauszahlungsmodus ist in der gesamten Bankwirtschaft eingespielt und erprobt. Die geplante Änderung der KEST-Vorauszahlung bedeutet eine gewaltige Umstellung des EDV-Systems.

Allein schon bei vorsichtiger Berechnung würde sich durch die Vorfinanzierung folgende finanzielle Schlechterstellung der Banken ergeben:

	<u>Mrd S</u>
KEST II-Aufkommen 1993 lt BVA	(20)
davon Einlagen-KEST 1)	15
Auswirkung Steuersatzänderung Restzahlung 2)	<u>1</u>
	16
	==

Quartals-VZ auf Basis der Vorjahressteuer:

1. Quartal: 22,5 %, ds 3,6 Mrd S auf 9 Monate 3)	200
2. Quartal: 22,5 %, ds 3,6 Mrd S auf 6 Monate 3)	133
3. Quartal: 22,5 %, ds 3,6 Mrd S auf 3 Monate 3)	67
4. Quartal: 22,5 %, ds 3,6 Mrd S auf 0 Monate 3)	<u>0</u>
	400

Schlechterstellung durch Restzahlung 4) im März anstelle von September des Folgejahres	<u>60</u>
Gesamtnachteil der Banken jährlich in Mio. S:	460
-----	===

- 1) Der Anteil der Einlagen-KEST kann wegen unterschiedlicher Befreiungen/Betriebsvermögen in den Jahren 1992, 1993 und 1994 nur sehr grob geschätzt werden (+ 2 Mrd S).
- 2) Im Budget ist im Rahmen der bisherigen Vorauszahlungsregelung die Restzahlung des Vorjahres nur mit dem seinerzeitigen 10 %-Steuersatz enthalten; diese Zahlung wurde auf den 22 %-Steuersatz adaptiert.
- 3) VIBOR, 6 Monate, 4/93 rd. 7,4 %
- 4) Die Restzahlung wurde hier vereinfacht ebenfalls auf der Basis des Vorjahres (davon 10 %) angenommen.

Die geplante Maßnahme ist ohne Zweifel verfassungsmäßig äußerst problematisch, da wesentliche Leistungen durch Nichtsteuerschuldner für dritte Personen zu erbringen sind, noch dazu, ohne daß sich der der Leistungsverpflichtung zugrunde liegende Sachverhalt konkretisiert hätte.

Zu Art.I Z 80 a:

Die Einbeziehung der Dividendenwerte in die Abgeltungsbesteuerung ist zu begrüßen.

Jedoch sollte der § 97 Abs. 1 Z 1 wie folgt lauten: "Für Kapitalerträge gem. § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, die der KEST unterliegen ...".

Der Ausschluß der Abgeltungswirkung bei ausschüttungsgleichen Er-

tragen (§ 25 Abs. 2 InvFG 1963, § 42 (2) InvFG 1993) ist durch die KEST-Pflicht (§ 93 Abs. 3 Z 5) nicht mehr gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Problematik ausländischer (anrechenbarer und rückerstattbarer) Quellensteuer bei Kapitalanlagefonds in der Rechtsform ausländischer Aktien, sei auf analoge quellensteuerpflichtige Zinsen ausländischer Schuldverschreibungen verwiesen, welche gem. § 93 Abs. 3 Z 2 oder 3 ebenfalls KEST-pflichtig sind, für die jedoch die Abgeltungswirkung eintritt.

Weiters sollte die Endbesteuerungswirkung für Ausschüttungen aus Dividendenwerten gleich wie bei der KEST II-Regelung auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer umfassen. Andernfalls müßten zumindest die Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer angehoben werden.

Zu Art.I Z 80 b:

Es müßte klargestellt werden, ob nur die inländischen oder auch die in- und ausländischen Zinserträge öffentlich rechtlicher Körperschaften mit 22 % zu versteuern sind.

Zu Art.I Z 93

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Investitionsrücklage entfällt auch im Fall der freiwilligen Auflösung im Wirtschaftsjahr 1993 für die in den Wirtschaftsjahren 1990 und 1991 gebildeten Rücklagen der Strafzuschlag. Nicht ganz einsichtig ist, warum diese Regelung nicht auch für Investitionsrücklagen aus dem Jahre 1992 gelten soll.

Zu Art.I Z 94:

Die Bestimmung des § 116 Abs.3 Z 4 kann in Anbetracht der zu Ziffer 12 vorgeschlagenen Formulierung (§ 14 Abs. 5 Z 4 lit. d) entfallen.

Zu Art.I Z 95:

Die Abschaffung der Lohnsteuerkarten wird grundsätzlich begrüßt, da der Wegfall sowohl für die Finanzbehörden als auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Erleichterungen und Einsparungen bringt.

Die in § 128 vorgesehene Anmeldung des Arbeitnehmers erübrigt sich. Die hier vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bekanntzugebenden Daten sind nämlich zur Gänze auch in der vom Dienstgeber vorzunehmenden Anmeldung zur Sozialversicherung enthalten. Der beim Arbeitgeber ohnedies aufliegende Durchschlag der Anmeldung zur Sozialversicherung müßte daher auch für die Zwecke des Einkommensteuergesetzes ausreichen. Da seit 1993 auch die geringfügig Beschäftigten, die nur in der Unfallversicherung teilversichert sind, namentlich bei der Gebietskrankenkasse zu melden sind, sind alle Dienstnehmer erfaßt.

Klarstellend wird angemerkt, daß eine Überprüfung der Daten durch den Arbeitgeber nicht erfolgt und daher unrichtige Erklärungen bzw. die nicht zeitgerechte Meldung des Wegfalls von bestimmten Voraussetzungen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers fallen müssen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für diesen Fall sollte im § 83 Abs.2 berücksichtigt werden.

Die Bundeskammer nimmt die lohnsteuerlichen Änderungen zum Anlaß, um an ihre Eingabe vom 7.7.1993 betreffend die lohnsteuerliche Behandlung von **pauschalen Nächtigungsgeldern im Güterbeförderungsgewerbe bei Benutzung einer LKW-Schlafkabine** in Erinnerung zu bringen. Die befristete, in den Lohnsteuerrichtlinien vorgesehene Steuerfreiheit für die pauschalen Nächtigungsgelder läuft bekanntlich mit Ende 1993 aus, sodaß ab 1.1.1994 Lohnsteuerpflicht eintritt, was nicht nur für die Lohnsteuerpflichtigen selbst, sondern auch für die Transportunternehmer eine unbillige Härte und einen kostenmäßigen Nachteil darstellt. Die Bundeskammer ersucht daher dringend, um eine unbefristete Verlängerung der Erlaßregelung besorgt zu sein bzw. - sollte dies aufgrund der einschlägigen Judikatur des VwGH nicht möglich sein - eine entsprechende legislative Regelung herbeizuführen.

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurde ausdrücklich die Prüfung von steuerlichen Erleichterungen für die **selbständigen Handelsvertreter** im Hinblick auf die steuerlichen Härten und Wettbewerbsnachteile, welche sich aus dem Vorsteuerabzugsverbot im § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c) UStG 72 für diese Berufsgruppe ergeben, angekündigt. Nachdem eine Lockerung des Vorsteuerabzugsverbotes im Zuge der Verhandlungen über die Steuerreform 1993 vom BMFF als vorerst nicht realisierbar bezeichnet wurde, hat die Bundeskammer mit Schreiben vom 4.8.1993 den Herrn Bundesminister für Finanzen gebeten, die seinerzeit als Ausgleich geschaffene Regelung eines Betriebsausgabenpauschales in Abschnitt 23 Abs. 4 der EStR 84, die später ersatzlos wegfiel, wieder einzuführen. Sollte dies in Erlaßform nicht möglich sein, so sollte im Rahmen der Steuerreform 1993 eine entsprechende legislative Vorkehrung getroffen werden.

Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes sind keine Regelungen enthalten, welche eine spürbare Erleichterung bei der steuerlichen Anerkennung von Pensionskassenbeiträgen vorsehen, gleichwohl dies zur Belebung der **Pensi-**

onskassen und zur Verbesserung der Altersvorsorge unbedingt erforderlich wäre. Die Bundeskammer gestattet sich, einige Verbesserungen vorzuschlagen, deren Berücksichtigung im Rahmen der Steuerreform 1993 geboten erscheint:

Die im § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a) EStG 88 normierte Begrenzung mit 10 % der Lohn- und Gehaltssumme behindert eine verlässliche Finanzierung der Pensionskassen, insbesondere bei leistungsorientierten Pensionsstatuten, und sollte daher entfallen. Eine analoge Regelung im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 5 EStG 88, welche auf einen Pensionsbezug in der Höhe von 80 % des letzten laufenden Aktivbezuges abstellt, wäre auch hier denkbar. Auf jeden Fall sollte jedoch die Anrechnung der Beiträge der Anwartschaftsberechtigten abgeschafft werden, da diese Anrechnung nicht systemkonform ist und zu einer Beeinträchtigung der Eigenvorsorge von Arbeitnehmern führt.

Die Einrechnung der Zukunftsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Z 15 EStG) führt, obwohl fiskalisch praktisch nicht von Bedeutung, zu übermäßigem Verwaltungsaufwand in verschiedenen Einzelfällen. Durch die Steuerreform 1993 soll im § 3 Abs. 1 die bisherige Z 15 die Bezeichnung Z 15 lit.a) erhalten und neu lit.b) eingefügt werden, welche einen Freibetrag von S 10.000,-- für Mitarbeiterbeteiligungen vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Änderung des § 4 Abs. 4 Z 2, der die Einrechnung von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 in die "10 %-Grenze" normiert, und nicht zwischen lit.a und lit.b differenziert, zu vermissen. Eine Streichung dieser Einrechnung wird daher beantragt.

Ferner sollte in § 124 Z 5 EStG 88 das für die Übertragung von Pensionszusagen und direkten Leistungszusagen auf Pensionskassen relevante Datum einer Zusage vor dem 1.1.1988 durch den 1.1.1992 ersetzt werden, da in dieser Hinsicht mißbräuchliche Gestaltungen nicht mehr zu befürchten sind.

Art.II, Endbesteuerungsgesetz

Zu Art.II Z 1:

Die Abgeltungswirkung erstreckt sich lediglich auf die Einkommensteuer und vernachlässigt die Erbschaftssteuer, was aus rechtssystematischen Gründen problematisch erscheint. Wenn es im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung gegenüber im Erbweg erworbenen Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteile als bedenklich angesehen wird, die Abgeltungswirkung für die neueinbezogenen Kapitalerträge bzw. die diesen zugrundeliegenden Beteiligungen auf die Erbschaftssteuer auszudehnen, so sollten doch Freibetragslösungen bei der Erbschaftssteuer erwogen werden, die zu einem brauchbaren Kompromiß führen könnten.

Zu Art.II Z 7:

Von der Amnestie nicht erfaßt werden Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b) EStG 1988. Da diese Fälle sowohl aufgrund der Anzahl (nur wenige private Anleger) als auch des Umfanges (Veranlagung geringer Beträge) äußerst begrenzt sind, sollte die Amnestieregelung auch auf diese Einkünfte ausgedehnt werden.

Zu Art.II Z 8:

Die mit dieser Bestimmung eingeführte Amnestie sollte auf inländische Kapitalanlagefondsanteile ausgedehnt werden. Ab dem Jahre 1994 gibt es steuerlich keine ausländischen Fonds in Form von Kapitalgesellschaften, so daß der Besitzer ausländischer Kapitalanlagefondsanteile, der seiner Offenlegungspflicht nachkommt, von der Amnestie ausgeschlossen wäre. Dies ist eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber z.B. dem Besitzer ausländischer Aktien.

Art.III, Körperschaftsteuergesetz 1988**Zu Art.III Z 2 c:**

In § 5 Z 14 werden jene Aktiengesellschaften umschrieben, deren Geschäftstätigkeit zu einer nachhaltigen Wiederbelebung des Beteiligungsmarktes in Österreich führen soll. Vor dem Hintergrund dieser Intentionen sind nach Auffassung der Bundeskammer sowohl die Kriterien für diese Gesellschaften und deren Veranlagungsvorschriften zu eng, als auch deren steuerliche Behandlung noch nicht so konzipiert, daß das Beteiligungsmodell aus der Sicht der Eigenkapitalfinanzierung und des Kapitalmarktes die angestrebte volkswirtschaftliche Bedeutung erlangen könnte.

Vor dem Hintergrund der entworfenen Z 5 (Wertänderung von Beteiligungen) würden aus der Befristung der Körperschaftsteuerbefreiung jedenfalls Diskriminierungseffekte zu Lasten der Beteiligungen in Form stiller Gesellschaften resultieren, die insbesondere im Bereich kleinerer Unternehmungen als Beteiligungswerber große wirtschaftliche Bedeutung haben. Andererseits ist die Steuerbefreiung der capital gains in der Beteiligungsgesellschaft eine *conditio sine qua non* einer Beteiligungsfinanzierung, die sich - nicht zuletzt aus Gründen der Kapitalmarktpolitik - auch im Publikum über Aktien - und damit über die Erwartungen von Substanzsteigerungen - refinanzieren soll. Eine Lösung der Probleme der Rechtsformneutralität und der Besteuerung der capital gains sollte daher - neben einer Befreiung von den Kapitalverkehrsteuern - durch eine unbefristete Körperschaftsteuerbefreiung dauerhaft angestrebt werden (vgl. die Stellungnahme unten zu Z 5).

Wird die Steuerbefreiung nur befristet gewährt, so müßte sichergestellt werden, daß bei bereits bestehenden Gesellschaften Fristen nicht ab deren Gründung, sondern ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

Das Mindestkapital erscheint mit 50 Mio. S zu niedrig angesetzt.

Laut Gesetzesentwurf müssen ferner mindestens 95 % des Eigenkapitals der Aktiengesellschaft nachhaltig in Beteiligungen an gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben veranlagt sein. Eine zu starke Beschränkung der Veranlagungsvorschriften auf Klein- und Mittelbetriebe würde, wie nationale und internationale Beispiele zeigen, die Chance auf eine akzeptable Rendite für private und institutionelle Anleger beeinträchtigen. Gerade in der Start-Phase sind aber zusätzliche Großinvestoren wichtig, um die wirtschaftlich erforderliche Mindestgröße für eine Beteiligungsholding rascher zu erreichen. Es würde nach Auffassung der Bundeskammer ausreichen, im Gesetz die Bedingung der "schwerpunktmäßigen Veranlagung" zu statuieren.

Die Bestimmung, wonach die Gründer (Banken) direkt oder indirekt Aktien im Ausmaß von höchstens 5 % des Grundkapitals übernehmen dürfen, ist viel zu eng gefaßt. Bei mangelndem Verkaufserfolg werden wohl Aktien übernommen werden müssen. Auch die Bestimmung, wonach Gründer ausschließlich Beteiligungsfondsgesellschaften oder andere Kreditinstitute sein dürfen, benachteiligt bestehende Gesellschaften, bei denen als Gründungshelfer eine natürliche Person mit einem minimalen Kapitalanteil beteiligt war. Hier sollte es genügen, wenn die Kreditinstitute und Beteiligungsfondsgesellschaften zu 75 % an der Gründung beteiligt waren. Es sollte ferner überdacht werden, ob das Modell der Stufen Gründung indirekt zur gesetzlichen Norm erhoben werden soll.

Die Veranlagungsgrenzen sind mit 10 % des Grundkapitals der AG für die Beteiligung je einzeltem Unternehmen und 25 % Höchstanteil am Betriebsvermögen des Beteiligungsunternehmens zu eng gesetzt. Hier sollte das Beteiligungsausmaß je Unternehmen auf zumindest 20 % des Grundkapitals der AG erhöht werden (ent-

spricht § 14 Abs. 5 des Beteiligungsfondsgesetzes), und die AG sollte nur Minderheitsbeteiligungen (ohne 25 %-Begrenzung) eingehen dürfen.

Wenn dieses Modell erfolgreich mit einem größeren Volumen Eigenkapital auch für die gewerbliche Wirtschaft aufbringen soll, dürfen die Veranlagungsvorschriften seitens des Gesetzgebers nicht zu restriktiv sein, sondern die Entscheidung über die Veranlagung muß im Verantwortungsbereich des Fondsmanagements liegen. Jedenfalls erscheint neben einer Mindestgrenze für Veranlagungen in Klein- und Mittelbetrieben eine Obergrenze für echte stille Beteiligungen erforderlich.

Ferner wird angeregt, in die Erläuternden Bemerkungen auch eine Formulierung aufzunehmen, die die Erwartung des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, daß die Beteiligungsverträge bei Substanzbeteiligungen auch die unternehmerische Leistung des Beteiligungswerbers angemessen berücksichtigen.

Die Sanktion des letzten Absatzes müßte noch revidiert werden. Sie ist insbesondere hinsichtlich der Rückwirkung problematisch.

Zu Art.III Z 4:

Die einschränkende Berücksichtigung von vororganschaftlichen Verlusten in der Form, daß diese nur wie bei steuerlich selbständigen Unternehmen gegen solche Gewinne verrechnet werden können, die bei jenem Unternehmen erzielt werden, daß den sonderausgabenbegründeten Verlust erlitten hat, ist als Verbesserung zu begrüßen. Darüber hinaus läßt der Entwurf jedoch eine zeitgemäße Lockerung des Organschaftsbegriffes vermissen, wie sie seit längerem auch im Lichte der internationalen Entwicklung gefordert wird. Wenn auch nicht erwartet werden konnte, daß schon jetzt ein modernes Unternehmensgruppenbesteuerungssystem in ausgereifter Form vorgelegt wird, so böte sich doch als

Zwischenschritt eine Erleichterung bei den Eingliederungsmerkmalen im § 9 Abs. 2 KStG an, die vor allem bei der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung reformatorisch ansetzt und auch geschäftsleitende Holdings als Organträger in Betracht zieht.

Zu Art.III Z 5:

Der vorgesehenen steuerneutralen Behandlung von Beteiligungen, die einerseits zwar Veräußerungsgewinne steuerfrei stellt, andererseits aber Wertänderungen jeder Art unberücksichtigt läßt, kann zwar eine logische Konsequenz nicht abgesprochen werden, sie muß jedoch von der Bundeswirtschaftskammer, wie bereits einleitend betont, entschieden abgelehnt werden.

Akute hohe Wertverluste bei Beteiligungen, die steuerlich keinen Niederschlag mehr finden würden, könnten zu einer schweren Beeinträchtigung der Beteiligungen haltenden Unternehmen führen. Risikoträchtige Auslandsbeteiligungen und Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften, welche für die österreichische Wirtschaft in Anbetracht der stattfindenden Internationalisierung höchste Priorität besitzen, würden durch die steuerliche Nichtanerkennung von Verlusten schwer beeinträchtigt. Sanierungsbeteiligungen würden gleichfalls unmöglich gemacht, was aus volkswirtschaftlichen Gründen ebenso wenig tragbar erscheint. Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, im Bereich des Finanzanlagevermögens die geltende, bei internationalen Schachtelbeteiligungen bestehende Regelung unter Wegfall der Mindestbeteiligungsgrenze generell für Beteiligungsverhältnisse zwischen Kapitalgesellschaften zu übernehmen. Dieser Vorschlag bedingt auch Abänderungen in anderen Teilen des Gesetzentwurfes, insbesondere bei den in Aussicht genommenen neuen Bestimmungen im Umgründungssteuergesetz und in den Investmentfondsgesetzen.

Zu Art.III Z 6:

Die Nichtanerkennung von Gründungskosten als Betriebsausgabe schiene selbst unter der Annahme einer steuerneutralen Behandlung von Beteiligungen nicht gerechtfertigt und wird daher abgelehnt. Diese Maßnahme würde im übrigen die Risikokapitalaufbringung noch weiter erschweren, die ohnehin durch die 2%-ige Gesellschaftssteuer stark behindert wird.

Zu Art.III Z 9:

Der eingeschränkten steuerlichen Anerkennung einer gesetzlich geforderten Dotierung der Haftrücklage kann nicht zugestimmt werden, weil dies die Erfüllung der Eigenmittelerfordernisse des BWG erschwert und der Haftrücklage als Kernkapitalbestandteil besondere Bedeutung zukommt.

Um zumindest unsachliche Differenzierungen zwischen jenen Kreditunternehmen, die keinen Nachholbedarf zur Haftrücklagenzuführung haben und jenen Instituten, die zum Teil noch beträchtliche Zehntelabsetzungen vorzunehmen bzw. einen erhöhten Zuführungsbedarf nach dem neuen BWG haben, zu vermeiden, sollte die Nachholung grundsätzlich weiterhin zur Gänze als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

Jedenfalls sollte zumindest die Dotation der Haftrücklage in der Höhe der bisherigen Zehntelabsetzung weiterhin zur Gänze steuerwirksam geltend gemacht werden können.

Die Rücklagenauflösung aliquot auf den steuerwirksamen und den steuerunwirksamen Teil bzw. ausschließlich auf einen Teil sollte der Bank in Form eines Wahlrechtes vorbehalten werden.

Zu Art.III Z 10:

§ 17 Abs. 3 KStG sieht eine Neuformulierung in Bezug auf die 10 %-ige Mindestbesteuerung vor. In den besonderen Erläuterungen zu § 17 Abs. 3 KStG wird ausgeführt, "daß (...) die Berech-

nung des Mindestgewinns für jede Geschäftssparte gesondert zu erfolgen hat."

Das VAG regelt die Rechnungslegung und Bilanzierung in den drei Abteilungen Schaden-Unfall-, Kranken- und Lebensversicherung. Die im Entwurf aufgezählten Versicherungsgeschäfte, insbesondere der Terminus "und aus den anderen Versicherungszweigen" ist unter Verweis auf einen zu ermittelnden "Gewinn nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und des Körperschaftsteuergesetzes" unklar. Der vorliegende Gesetzesentwurf bedarf daher einer näheren Klärung hinsichtlich seiner Intention und Auslegung.

Zu Art.III Z 11:

Die kleine Kapitalgesellschaften betreffende Mindestbesteuerung von S 15.000,-- jährlich, welche offenbar anstatt einer ursprünglich in Aussicht genommenen Registergebühr eingeführt werden soll, gibt zu verfassungsgrechtlichen Bedenken Anlaß, insbesondere bei Vorliegen von Verlusten. Es läßt sich diesbezüglich auch kein Vergleich mit der noch geltenden Mindestvermögensbesteuerung herstellen, weil dieser immerhin ein "Formalvermögen" zugrundeliegt. Es wird daher weiterer Überlegungen zu einer verfassungskonformen Ausgestaltung bedürfen, die in einer nur befristet anrechenbaren Mindestvorauszahlung auf Körperschaftsteuerverpflichtungen künftiger Jahre bestehen könnte.

Zu Art.III Z 12:

Aus dem Wortlaut der Z 12 ergibt sich, daß der erhöhte Körperschaftsteuersatz auch bereits für das abweichende Wirtschaftsjahr 1993/94, und zwar für den ganzen Zeitraum gilt. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur Auslaufregelung bei der Gewerbebeertragsteuer, die zugunsten des Fiskus noch eine anteilige Besteuerung für das Rumpffjahr 1993 vorsieht. Die anteilige Besteuerung sollte daher auch bei der Körperschaft Platz greifen mit der Folge, daß das in das Kalenderjahr 1993 fallende Ein-

Seite 44

kommen des abweichenden Wirtschaftsjahres noch mit 30% besteuert wird.

Art.IV, Umgründungssteuergesetz

Der vorliegende Novellierungsentwurf enthält neben den sich aufgrund des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes und des Wegfalls von Gewerbe- und Vermögensteuer ergebenden Anpassungen auch noch Klarstellungen, die grundsätzlich positiv zu bewerten sind.

Zu Art.IV Z 3:

Mit der Streichung der bisher in § 3 Abs.2 Z 2 Umgründungssteuergesetz normierten Firmenwertabschreibung bei fusionsvorbereitenden Anteilserwerben soll der neugeregelten ertragsteuerlichen Neutralität von Wertänderungen jeder Art bei Beteiligungen an Körperschaften - welche von der Bundeswirtschaftskammer abgelehnt wird - entsprochen werden. Einer Abschaffung dieser steuerlichen Begünstigung, die erst mit Wirkung ab 1992 eingeführt wurde und die als Pendant zur Firmenwertabschreibung bei direktem Unternehmenskauf gedacht war, ist eine schwere Beeinträchtigung von Verschmelzungen, die sich auf Kaufpreisentcheidungen negativ auswirken muß. Besonders gravierend ist die mit dieser Maßnahme verbundene Rückwirkung auf bereits im Vertrauen auf eine stabile Gesetzeslage angebahnte oder in Durchführung begriffene Aquisitionsvorgänge. Die Bundeswirtschaftskammer tritt daher mit allem Nachdruck für den Fortbestand der Firmenwertabschreibung nach § 3 Abs.2 Z 2 Umgründungssteuergesetz ein.

Auch die im § 3 Abs. 2 Z 2 vorgesehene gewinnerhöhende Auflösung von stillen Reserven, die nach § 12 EStG auf eine Beteiligung an der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft übertragen worden sind, stellt insoferne eine rückwirkende Verschlechterung dar, als die bisherige fünfjährige Befristung in eine unbefristete Nachversteuerung abgeändert wird, was ebenfalls abzulehnen ist.

Die Bundeswirtschaftskammer tritt weiters für die Beibehaltung der Bildung von Buchgewinnrücklagen gem. § 3 Abs.3 Z 3 Umgründungssteuergesetz ein, welche eine Nachversteuerung von fusionsbedingten Gewinnen aus Confusio-Tatbeständen bzw. aus der Auflösung von nach § 12 EStG übertragenen stillen Reserven bis zum Ablauf des 4. Wirtschaftsjahres nach dem Verschmelzungstichtag gestattet. Die Verkürzung des Nachversteuerungszeitraumes auf 2 Wirtschaftsjahre ist sachlich nicht begründet.

Zu Art.IV Z 9:

Durch die von der Bundeswirtschaftskammer abgelehnte unter Art. I Z 35 a vorgesehene Beseitigung des begünstigten Steuersatzes für Übergangsgewinne ergibt sich zwangsläufig auch eine nachteilige Auswirkung auf Umwandlungen nach Art.II Umgründungssteuergesetz. Führt das umwandlungsbedingte Ausscheiden von Wirtschaftsgütern und die Änderung von Besteuerungsgrundsätzen zu Gewinnerhöhungen, so wären diese künftig voll der Einkommensteuer zu unterwerfen, obwohl es sich um Gewinnzusammenballungen handelt, die als Ergebnis einer mehrjährigen Tätigkeit anzusehen sind. Die Bundeswirtschaftskammer tritt auch hier für einen Fortbestand der Halbsatzbesteuerung ein.

Art.V und VI, Investmentfondsgesetz 1963 und 1993:**Zu Art.V, VI ZZ 1 und 2:**

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des § 10 KöStG (vgl. Stellungnahme zu Art. III Z 5) würde sich die materielle Besteuerungswirkung des § 23 (40) Abs. 1 darauf beschränken, daß nur jene Substanzgewinne aus Veräußerungen besteuert würden, die nicht auf Beteiligungen gemäß § 10 KöStG in der Fassung des Entwurfes zurückgehen.

§ 23 Abs. 2 InvFG sollte daher ersatzlos entfallen, d.h. die geltende Rechtslage bleibt unverändert.

Zumindest aber müßten, um eine schwere, ungerechtfertigte und systemwidrige Benachteiligung von Anlagen in inländischen Kapitalanlagefonds gegenüber der Direktveranlagung zu vermeiden, von inländischen Kapitalanlagefonds ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 10 KöStG im Betriebsvermögen von Körperschaften bei der Ermittlung der Einkünfte unberücksichtigt bleiben. Bezüglich der Ausschüttung von Substanzgewinnen aus anderen Vermögenswerten eines Kapitalanlagefonds als Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 1 KöStG ist eine systemkonforme Lösung durch Nachbildung des § 12 EStG (Einstellung derartiger Gewinne in eine steuerfreie Rücklage und widmungsgemäße Auflösung nach einer Behaltdauer des, den Substanzgewinn vermittelnden Anteils, von sieben Jahren) geboten. Sind Ausschüttungen als Betriebseinnahmen zu erfassen, sollte nach Auffassung der Bundeskammer folgendes gelten:

- a) Substanzgewinne aus der Veräußerung einer Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 KöStG bleiben zu 100 % außer Ansatz.
- b) In der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne mit Ausnahme solcher aus der Veräußerung einer Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 KöStG können einer steuerfreien Rücklage im Sinne des

§ 12 (7) EStG zugeführt werden. Im Falle einer Veräußerung der bezüglichen Anteile vor Ablauf von 7 Jahren ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der gewinnerhöhend aufzulösende Betrag erhöht sich um einen Zuschlag von 15 %. Nach Ablauf von 7 Jahren kann die Rücklage im Sinne des § 12 (8) EStG übertragen werden.

- c) Unterbleibt - wie von der Bundeskammer gefordert - die Systemänderung beim § 10 KöStG, so wäre die Rücklagenzuführung wie unter b) beschrieben, die praktikable universelle Regel.

Zu Art.V,VI ZZ 3 und 4:

Die geplante Äquivalentbesteuerung ist für Österreich neu. Unklar ist hier insbesondere, welcher "Grundsatz der Risikostreuung" herangezogen werden soll, wann die Steuerschuld bei ausschüttungsgleichen Erträgen anfallen soll bzw. wie die Übergangsregelung der Z 4 ("Z 3 ist auf Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden") anzuwenden ist.

Nach Auffassung der Bundeskammer sollten die neuen Bestimmungen erst ab dem Jahr 1995 angewendet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Für die inländischen Anleger würde in vielen Fällen ein "geordneter Rückzug" aus diesen Fonds ermöglicht werden.
- b) Eine Anwendung der in vieler Hinsicht komplizierten und für den privaten Anleger nicht einsichtigen Bestimmungen würde bedeuten, daß im Jahre 1994 in vielen Fällen die Gefahr steuerlich unkorrekten Verhaltens eintritt. In diesen Fällen würden die Wirkungen der Steueramnestie gem. § 5 Abs. 2 Endbesteuerungsgesetz nicht eintreten, und es würde damit eine Amnestiefalle geschaffen.

- c) Zum Nachweis der Besteuerungsgrundlagen sind zum Teil komplizierte zwischenstaatliche Schritte zu unternehmen (inländischer Vertreter, Bankgeheimnis usw.). Es bedarf daher eines längeren Zeitraumes, um den diesbezüglichen Anforderungen der Neuregelung gerecht zu werden. Gegebenenfalls würden auch einige Fonds nicht mehr in Österreich vertrieben werden, sodaß sich die Bestellung solcher Vertreter erübrigt; auch aus diesem Grunde ist ein gewisser Beobachtungszeitraum erforderlich.
- d) Verschiedene Fonds enthalten in hohem Ausmaße österreichische Bundesanleihen. Ein Rückzug aus solchen Fonds per Ende 1993 könnte zu nicht unerheblichen Auswirkungen auf den österreichischen Kapitalmarkt führen.

Abgesehen davon sollten von der Neuregelung nur solche Fondstypen betroffen sein, die von der Veranlagung des Fondsvermögens ("Grundsatz der Risikostreuung") gesehen, eine Vergleichbarkeit zum österreichischen Fondsrecht aufweisen. Eine Vergleichbarkeit zum österreichischen Fondsrecht ist gegeben, wenn die in den §§ 20 f InvestFG 1963 angeführten Grenzen um nicht mehr als das Zweifache überschritten werden.

Abs.2 Z 5 sollte lauten:

"Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem letzten bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreis anzusetzen. Dies gilt für Anteilsrechte gem. Z 3. Bei Anteilsrechten gem. Z 4 ist Geschäftsjahr durch Kalenderjahr zu ersetzen." Durch diese Formulierung soll die tatsächliche Wertentwicklung zwischen dem letzten im Sinne der Z 2 genannten Zeitpunkt der Vereinnahmung (der ausschüttungsgleichen Erträge) und der tatsächlichen Veräußerung als steuerlicher Ertrag angesetzt werden.

Weiters sollte als Z 6 ergänzt werden:

"Anstelle des Rücknahmepreises im Sinne der Z 4 und 5 kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsegehandelten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden". Die Einschränkung auf den Terminus "Rücknahmepreis" stellt auf einen Fonds des "offenen Typs" ab und läßt in der vorliegenden Formulierung die Anwendung auf Fonds anderer Rechtsformen und Bezeichnungen nur in sinngemäßer Interpretation zu. Durch die Präzisierung im Sinne der vorgeschlagenen Z 6 soll die abfuhrpflichtige Bank daher auf die tatsächlich für eine allfällige Veräußerung maßgeblichen Werte abstellen können.

Weiters ist unklar, ob bei ausländischen Kapitalanlagefonds auch die "ausschüttungsgleichen Erträge" dem KEST-Abzug unterliegen sollen. Jedenfalls wäre die Vornahme eines solchen Abzugs durch die Banken in vielen Fällen nicht möglich, da eine Abzugsbasis (= tatsächliche Ausschüttung) nicht zur Verfügung steht, und Konten, auf denen eine KEST-Anlastung stattfinden kann, insbesondere bei EKG-Depots nicht vorhanden sind. Darüber hinaus wäre EDV-technisch eine KEST-Berechnung (z.B. Speicherung des Rücknahmepreises usw.) kaum zu bewältigen - jedenfalls nicht schon im Jahre 1994.

Derzeit muß für Investmentfonds inländischer Kapitalanlagegesellschaften, die hinsichtlich der "Erbschaftssteuer" nicht vollständig endbesteuert sind, im Anlaßfall (Todesfall eines Anteilinhabers) der maßgebliche Wert stichtagsmäßig ermittelt werden, was mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Es wird daher angeregt, eine Regelung zu schaffen, wonach als maßgeblicher Wert der jeweils zum Ende des Rechnungsjahres des jeweiligen Fonds errechnete und veröffentlichte Wert gilt, mit Wirksamkeit für das gesamte nachfolgende Rechnungsjahr des betreffenden Fonds.

Art.VII, Gewerbesteuergegesetz 1953

Die Abschaffung der Gewerbeertragsteuer wird von der gewerblichen Wirtschaft begrüßt, auch wenn dieser beachtliche Reformschritt nicht ohne kompensatorische Gegenfinanzierungsmaßnahmen möglich erscheint, wie z.B. die Erhöhung und Ausweitung der Lohnsummensteuer zu einer Kommunalabgabe. Die Bundeskammer legt allerdings Wert auf die Feststellung, daß die durchaus sinnvolle strukturelle Änderung des Steuersystems innerhalb der gewerblichen Wirtschaft zwangsläufig zu Verschiebungen bei der Gesamtverteilung der Steuerlast führen muß, welche im Hinblick auf zukünftige Steueränderungen einer ganz besonderen Beobachtung bedürfen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der lohnabhängigen Abgaben, der durch die Erhöhung der Lohnsummensteuer (Kommunalabgabe) weiter an Gewicht zunimmt und sich nachteilig auf die Höhe der Lohnnebenkosten auswirkt.

Durch den Wegfall der Gewerbesteuer entfällt auch eine wichtige Finanzierungsquelle für die gewerbliche Pensionsversicherung. Nach § 34 Abs. 1 GSVG hat nämlich der Bund der gewerblichen Pensionsversicherung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung zu überweisen. Dabei geht es um einen Betrag, der für 1994 auf rund 5 Milliarden Schilling geschätzt wird.

Es ist daher dringend erforderlich, diesen Einnahmenausfall auszugleichen. Dies sollte so erfolgen, daß in Zukunft der Bund der gewerblichen Pensionsversicherung einen Betrag in der Höhe der entrichteten Beiträge aus dem Steueraufkommen der nach dem GSVG Pflichtversicherten überweist. Es müßte daher im Zusammenhang mit der Steuerreform auch eine entsprechende Novellierung des GSVG erfolgen. § 34 Abs. 1 GSVG sollte folgenden Wortlaut erhalten:

"§ 34 Abs. 1: In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund aus dem Steueraufkommen der nach diesem Bundes-

gesetz Pflichtversicherten einen Beitrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen."

Des weiteren sind auch die für die gewerbliche Wirtschaft sehr wichtigen Förderungsaktionen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz einschließlich der BÜRGES Kleingewerbekreditaktion und der Aktion zur Förderung von Unternehmungsgründungen und -Übernahmen budgetär so abzusichern, daß diese in ihrem Fortbestand nicht gefährdet oder von allfälligen Einschränkungen betroffen sind.

Art.VIII, Umsatzsteuergesetz 1972:**Zu Art.VIII Z 1:**

Die Umgestaltung der bisherigen Bagatellregelung im § 21 Abs. 6 UStG zu einer unechten Steuerbefreiung ist hinsichtlich der Umsatzgrenze von S 300.000,- EG-konform und verspricht insbesondere im Bereich der Vermietung eine Verwaltungsvereinfachung. Ungeklärt ist allerdings, welche Folgen eintreten, wenn ein Kleinunternehmer entgegen seinen ursprünglichen Annahmen unterjährig die Grenze von S 300.000,- überschreitet und diesfalls Steuerpflicht eintritt. In der Annahme des Nichtüberschreitens der Grenzen dürften bis zu diesem Zeitpunkt nur Rechnungen ohne ausgewiesene Umsatzsteuer ausgestellt werden. Wohl wäre es theoretisch denkbar, nachträgliche Rechnungskorrekturen vorzunehmen, nur wird dies in der Praxis bei Letztverbraucherumsätzen kaum möglich sein. Ferner erscheint es fraglich, ob eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen zivilrechtlich durchsetzbar wäre. Um unbillige Härten zu vermeiden, bedarf es zweifellos einer ergänzenden Toleranzregelung, da ansonsten zu befürchten ist, daß die nachträglich anfallende Umsatzsteuer systemwidrig zum Kostenfaktor wird.

Für Kleinunternehmer, die künftig unter die 300.000,-Schillinggrenze fallen und bei denen sich damit die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ändern, bedarf es noch einer Übergangsregelung hinsichtlich der Rückverrechnung der Vorsteuer bei Investitionen. Andernfalls ist nämlich zu befürchten, daß zur Vermeidung von Vorsteuerrückverrechnungen Kleinunternehmer weiterhin für die Regelbesteuerung optieren, wodurch die angestrebte Verwaltungsvereinfachung verlorenginge.

Zu Art.VIII Z 2:

Wie bereits oben zu Art.I Z 14 ausgeführt, erweisen sich die als Erleichterung für Kleingewerbetreibende gedachten Sonderregelungen für eine umfassende Vorsteuerpauschalierung als absolut ungenügend. Unternehmer, deren Umsätze aus einer gewerblichen Tätigkeit herrühren, können niemals mit dem minimalen Durchschnitts-

satz von 1,5 % des Gesamtumsatzes hinsichtlich des Vorsteuerabzuges ihr Auslangen finden. Daran ändert auch nichts die gesonderte Geltendmachung von Vorsteuern für Anschaffungskosten von Anlagegütern, die S 15.000,- übersteigen. Um für Kleinunternehmer bis zu einem Umsatz von S 3 Mill. aus Tätigkeiten im Sinne des § 23 EStG 88 die Vorsteuerpauschalierung einigermaßen realitätskonform auszugestalten, müßte wie dies bei der pauschalen Ermittlung der Betriebsausgaben schon gefordert wurde, ein wesentlich höherer Vorsteuerprozentsatz erwogen werden, der mindestens 5 % betragen sollte. Andernfalls ist zu erwarten, daß die Basisregelung, welche eine Ausuferung von Pauschalierungsverordnungen verhindern helfen sollte, in der Praxis überhaupt keine Bedeutung erlangen kann. Gesetzestechisch wäre so vorzugehen, daß die im Entwurf vorgesehene Vorsteuerpauschalierung für Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 EStG 88 bestehen bleibt und daneben für Umsätze aus Tätigkeiten gemäß § 23 EStG 88 eine erhöhte Vorsteuerpauschalierung im genannten Ausmaß von mindestens 5 % normiert wird.

Zu der im § 14 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes vorgesehenen Verordnungsermächtigung für weitergehendere Vorsteuerpauschalierungen für bestimmte Gruppen von Unternehmen ist kritisch anzumerken, daß diese eine indirekte Umsatzermittlung aufgrund von Indikatoren, welche für bestimmte Branchen wesentlich ist, nicht abdeckt. Im Gegensatz dazu sieht § 23 dUStG auch die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung Durchschnittssätze für die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung festzusetzen. Die Bundeskammer muß, wie schon mehrfach betont, darauf bestehen, daß die Verordnungsermächtigung sich nicht nur auf Durchschnittssätze für abziehbare Vorsteuern erstreckt, sondern auch die pauschale Ermittlung des Umsatzes mitberücksichtigt. Für den Fall einer indirekten Umsatzermittlung ist zu Kontrollzwecken für Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigten, eine gesonderte Aufbewahrungspflicht der Rechnungsdurchschriften vorzusehen, wodurch die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung gewahrt bleiben.

Zu Art.VIII Z 5:

Die vorgesehene Bindungsfrist von zwei Kalenderjahren bei einer Inanspruchnahme von Durchschnittssätzen erscheint wenig sinnvoll, da zur Vermeidung von unerwünschten Gestaltungen die Wartezeit von fünf Kalenderjahren für den möglichen Wiedereinstieg vollaufgenügt. Im § 23 Abs. 3 dUStG ist vorgesehen, daß der Antrag nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden kann, was sich auch für die österreichische Regelung anbietet.

Zu Art.VIII Z 9:

Die Möglichkeit, daß Unternehmer für jeden Betrieb, mit dem sie nicht buchführungspflichtig sind, die Istbesteuerung beantragen können, ist zu begrüßen, womit auch eine langjährige Forderung der gewerblichen Wirtschaft erfüllt wird.

Zu Art.VIII Z 10:

Im § 18 Abs. 9 müßte zusätzlich zur Befreiung von der Aufzeichnungspflicht bei der Berechnung der Vorsteuer nach Durchschnittssätzen auch eine solche für die Aufzeichnung von Umsätzen, wenn diese aufgrund einer entsprechenden Verordnung indirekt ermittelt werden können, vorgesehen werden.

Zu Art.VIII ZZ 11 und 12:

Für die Abgabe von Voranmeldungen und die Entrichtung der Umsatzsteuer wird in Entsprechung mit anderen abgabenrechtlichen Fälligkeitsterminen der 25. Tag des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) folgenden Kalendermonats bestimmt. Dies führt im Fall der Umsatzsteuer in der Praxis insofern zu Schwierigkeiten, weil eine relativ kurze Zeitspanne für die buchhalterische bzw. aufzeichnungsmäßige Aufarbeitung der Vorsteuern und der Umsätze und somit für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. der Zahllast zur Verfügung steht. Durch diese neue Regelung wird auch § 131 Abs. 1 Z 2 BAO unterlaufen, in dem es u.a. ausdrücklich heißt, daß die Führung von Büchern und Aufzeichnungen dann

zeitgerecht ist, wenn diese spätestens ein Monat und zehn Tage nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt.

Spezielle Schwierigkeiten ergeben sich durch die neue Regelung für die Einfuhrumsatzsteuer. Die Einfuhrumsatzsteuer kann nun nur noch insoweit bereits als in den Kalendermonat fallend angesehen werden, der dem Kalendermonat ihrer Entrichtung vorausgeht, als sie bis zum 20. eines Kalendermonats entrichtet wurde. Dadurch würde nun die Schwierigkeit eintreten, daß buchhalterisch relevante Vorgänge innerhalb eines bestimmten Monats steuerverrechnungstechnisch zum Teil dem einen und zum Teil dem anderen Monat zugeordnet werden müßten, was eine erhebliche administrative Belastung bedeutet und auch entsprechende Fehlerquellen hervorrufen kann. Die Bundeskammer ersucht daher, die vorgesehene Kürzung der Frist zur Abgabe der Voranmeldung und zur Entrichtung der Umsatzsteuer und insbesondere die Fristenregelung zur Geltendmachung der abziehbaren Einfuhrumsatzsteuern noch einmal zu überdenken.

Die Bundeskammer nimmt die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zum Anlaß, daran zu erinnern, daß sie seit langem einige Wünsche steuertechnischer Natur, welche für die gewerbliche Wirtschaft große Bedeutung haben, beim BMfF angemeldet hat. Auf die Notwendigkeit einer EG-konformen Vorsteuererstattung für im Ausland ansässige Unternehmer wurde bereits in den allgemeinen Bemerkungen hingewiesen und auch auf den Umstand, daß das Fehlen einer solchen Regelung den österreichischen Unternehmern laufend Nachteile und Schwierigkeiten bei der Mehrwertsteuererstattung in bestimmten EG-Mitgliedsländern beschert. Es darf an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Abwarten bis zum Beitritt Österreichs zur EG in dieser Angelegenheit völlig unverständlich ist und es immer schwieriger wird, den heimischen Unternehmern das Zögern der Finanzverwaltung zu erklären.

Mit Eingabe vom 15.11.1990 wurden weiters Erleichterungsvorschläge betreffend die Be- und Verarbeitung von Gegenständen in der Ausfuhr sowie die umsatzsteuerbefreite Abwicklung von Ausfuhrlieferungen unterbreitet, die im deutschen Umsatzsteuergesetz realisiert wurden und denen ebenfalls ohne Angabe von Gründen nicht nähergetreten wird. Da es sich hierbei um Änderungen handelt, die zu keinen Aufkommensminderungen führen, wird dringend gebeten, diese anlässlich der Steuerreform 1993 endlich umzusetzen.

Schließlich wird angeregt, in Anbetracht der großzügigen Bagatellregelung im Art. VIII Z 1 (§ 6 Z 18) auch den Grenzbetrag für die vierteljährliche Abgabe von Voranmeldungen im § 21 Abs.2 UStG entsprechend anzuheben, mindestens jedoch auf S 500.000,-.

Die Bundeskammer erwartet, daß die in § 10 Abs.2 Z 4 verankerte Ungleichbehandlung von Wein zu lasten der gewerblichen Unternehmer endlich beseitigt wird.

Art. IX, Normverbrauchsabgabengesetz**Zu Art. IX Z 1:**

Der zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des ausländischen Fahrzeughandels vorgesehene Zuschlag von 20% zur Normverbrauchsabgabe wird begrüßt.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Bundeswirtschaftskammer daran zu erinnern, daß bei Vorgesprächen mit Vertretern des Bundesgremiums des Fahrzeughandels Abgrenzungsvorschläge hinsichtlich des Ausscheidens bestimmter Sachverhalte aus der NoVA betreffend den nachträglichen Einbau von Kfz-Zubehör unterbreitet wurden, die vom Bundesministerium einer näheren Prüfung unterzogen werden sollten. Wie bereits mit Eingabe vom 25.1.1993 dargelegt, ersucht die Bundeswirtschaftskammer zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten um baldige erlaßmäßige Erledigung.

Des weiteren hat die Bundeswirtschaftskammer mit Schreiben vom 1.6.1993 die Eingabe ihrer Bundessektion Gewerbe und Handwerk an das BMfF befürwortend weitergereicht, in der mit ausführlicher sachlicher Begründung versehen der Wunsch nach Befreiung von Bestattungsfahrzeugen von der NoVa beantragt wurde. Die Bundeswirtschaftskammer ersucht, anlässlich der Novellierung des Normverbrauchsabgabengesetzes einen entsprechenden Befreiungstatbestand im § 3 NoVaG aufzunehmen.

Art.XI,Bewertungsgesetz

Zu Art.XI ZZ 1 und 2:

Die Änderungen in den §§ 20 und 21 Bewertungsgesetz betreffen den Wegfall der Durchführung von Hauptfeststellungen des Betriebsvermögens bzw. die damit einhergehende Entbehrlichkeit von Wertfortschreibungen beim Betriebsvermögen. Durch die Abschaffung der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents sollte es eigentlich keinen Anwendungsfall für Einheitswertfeststellungen des Betriebsvermögens mehr geben, sodaß die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen, daß in Zukunft nur noch in Einzelfällen, bei allfälligem steuerlichen Bedarf, betriebliche Einheitswerte festgestellt werden, nicht ganz verständlich erscheinen.

Art.XIV,Gebührengesetz**Zu Art.XIV Z 2:**

Die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Tarifposten 8 und 19 im § 33 Geb.Ges. zu ändernde Bestimmung des § 20 Z 5 sollte Anlaß sein, um auch Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte bei Factoringverträgen (§ 1 Abs.1 Z 16 BWG) in die Gebührenfreiheit einzubeziehen.

Zu Art.XIV Z 3:

Infolge der Bestimmung gemäß Ziffer 3 (Wegfall von § 33 TP 8 und 19) geht der in § 33 TP 21 Abs. 3 Z 3 enthaltene Verweis auf § 33 TP 19 Abs. 3 ins Leere. Dies sollte entsprechend bereinigt werden.

Die vorliegende Novelle bietet Gelegenheit, einige in § 33 Gebührengesetz enthaltene Verweise auf das Ausfuhrförderungsgesetz und das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz zu aktualisieren, und zwar:

TP 20 Abs. 2 Z 4: Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (statt 1964)

TP 21 Abs. 3 Z 4 u. 5: Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (statt 1964)

TP 22 Abs. 7 Z 3: Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (statt 1967)

TP 22 Abs. 7 Z 4: Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (statt 1964)

Art.XV, Versicherungssteuergesetz

Zu Art.XV Z 1:

Die Anhebung des Versicherungssteuersatzes für bestimmte Sachversicherungen von bisher 10% auf 12% bringt für die hauptsächlich betroffene Wirtschaft eine beachtliche Kostenbelastung mit sich, die in dieser Form nicht zu erwarten war. Das hieraus resultierende Steuermehraufkommen dürfte mit ziemlicher Sicherheit auch höher liegen als jenes, das aus der ursprünglich angekündigten Erhöhung der Versicherungssteuer bei Lebensversicherungen zu erwarten gewesen wäre.

Für 1994 ist in der Lebensversicherung ein Versicherungssteueraufkommen von ca. S 887 Mio. zu erwarten. Bei einer Erhöhung des Versicherungssteuersatzes um zwei Prozentpunkte würde sich daraus ein steuerliches Mehraufkommen von rd. S 591 Mio. ergeben. Nach den für 1994 in der Schadensversicherung prognostizierten Daten würde ein Mehraufkommen in gleicher Höhe mit einer Erhöhung des Versicherungssteuersatzes um rd. einen Prozentpunkt erreicht werden; selbst wenn man berücksichtigt, daß die Erhöhung der Versicherungssteuer bei betrieblichen Schadensversicherungen zu einer Verminderung der Steuerleistungen in anderen Bereichen (z.B. Einkommensteuer) führt, reicht eine Steuersatzerhöhung um 1% aus, um Mehreinnahmen in der ursprünglich vorgesehenen Höhe zu bewirken.

Die Bundeswirtschaftskammer vertritt daher die Auffassung, daß die Erhöhung der Versicherungssteuer auf Sachversicherungen nur dann vorgenommen werden sollte, wenn sich dies zur Finanzierung der Steuerreform als absolut unumgänglich erweist. Es darf nicht übersehen werden, daß die hohe Versicherungssteuer einen kostenmäßigen Wettbewerbsnachteil der heimischen Wirtschaft gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten bedeutet, der keinesfalls eine vernachlässigbare Größe darstellt. Sollte von einer Erhöhung nicht abgerückt werden, so kann dies seitens der Bundeswirt-

Seite 62

schaftskammer nur akzeptiert werden, wenn diese sich auf einen Prozentpunkt beschränkt.

Art.XVI,Kapitalverkehrsteuergesetz

Zu Art.XVI Z 1:

Der Wegfall der Händler-BUST ist eine wichtige, begrüßenswerte Maßnahme, dennoch wird die Forderung auf gänzliche Beseitigung der BUST aufrecht erhalten werden.

In Angleichung an die Rechtslage in der BRD sollte auch die Kunden-Börsenumsatzsteuer abgeschafft werden. Dies gilt gleichermaßen auch für die Gesellschaftssteuer von 2 %, damit Neugründungen und Kapitalerhöhungen zur Verbesserung der Risikokapitalstruktur der österreichischen Volkswirtschaft nicht verkehrsteuerlich belastet werden.

Bei dieser Gelegenheit sollte jedoch auch § 24 KVG, der die Händler definiert und völlig veraltet ist, modernisiert werden, da er eine ungerechtfertigte Differenzierung zwischen Wien und den übrigen Bundesländern schafft. Es ist nicht einzusehen, warum in Wien nur diejenigen Kaufleute als Händler gelten, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, während außerhalb Wiens jeder als Händler gilt, der gewerbsmäßige Bankgeschäfte betreibt. Somit kann in Wien eine Factoring-Gesellschaft nie Händler werden, während sie es in den Bundesländern kraft Gesetzes ist (Bankgeschäft nach § 1 Abs. 2 Z 13 KWG). Ebensowenig ist einsichtig, warum am Sitz einer Wertpapierbörse eine Händlerliste geführt werden muß, während an anderen Plätzen eine solche nicht erforderlich ist. Der darin zum Ausdruck kommende Gedanke, daß an einem Börseplatz offenbar auch Nichtbanken Händler sein können, muß seit dem Kreditwesengesetz (außer für die an einer Börse zugelassenen Freien Makler) als überholt gelten.

Nach der Meinung der Bundeskammer widerspricht die alte Definition dem Gleichheitsgrundsatz auch deshalb, weil eine Bank in Wien zur Erlangung des "Händlerstatus" Antrag auf Börsenmitgliedschaft (mit den hiermit verbundenen Kosten) stellen muß, ein Bundesländerinstitut hingegen nicht.

Einzig sinnvolle Definition des Händlerbegriffes ist die konzessionsmäßig erlaubte, gewerbsmäßige Ausübung von Wertpapierhandelsgeschäften ohne weitere, den Gleichheitsgrundsatz störende Voraussetzungen. Der neue Händlerbegriff sollte somit wie folgt abgefaßt werden:

"Als Händler gelten Personen, die nach dem Bankwesengesetz eine Konzession gemäß

- § 1 Abs. 1 Z 5 (Depotgeschäft)
 Z 7 (Handel auf eigene oder fremde Rechnung ...)
 Z 9 (Wertpapieremissionsgeschäft)
 Z 10 (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)
 Z 11 (Loroemissionsgeschäft)
 Z 13 (Investmentgeschäft)
 Z 14 (Beteiligungsfondsgeschäft)
 Z 15 (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

haben, sowie jene Personen, die an einer inländischen, staatlich anerkannten Wertpapierbörse als Vermittler tätig sind (Sensale und Freie Makler)."

Zu Art.XVI Z 2:

Im Hinblick auf die Befreiung der Wertpapierleihe (Ziffer 2) wäre es angebracht, für Wertpapier-Pensionsgeschäfte, die wirtschaftlich der Wertpapierleihe sehr nahe stehen, ebenfalls eine analoge Befreiungsbestimmung vorzusehen.

Art. XXIII, Familienlastenausgleichsgesetz 1967Zu Art. XXIII Z 1

Die im § 41 Abs. 2 vorgesehene Einbeziehung der wesentlich beteiligten Personen im Sinne des § 22 Z 2 EStG 88 ist nicht gerechtfertigt und wird von der Bundeskammer abgelehnt. Es ist schwer verständlich, daß wesentlich Beteiligte einerseits von der lohnsteuerlichen Behandlung ihrer Bezüge ausgeschlossen bleiben, aber hinsichtlich der Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds und auch bei der Kommunalsteuer erfaßt werden. Diese Regelung ist auch mit den Bestrebungen zur Vereinfachung der Lohnverrechnung nicht vereinbar.

Zu Art. XXIII Z 4

Die vorgesehene Übereinstimmung der Freigrenzen bzw. Freibeträge im Familienlastenausgleichsgesetz und im Kommunalsteuergesetz ist aus Vereinfachungsgründen zu begrüßen. Wie schon bereits an anderer Stelle angemerkt, stellt die erhöhte Kommunalabgabe in Verbindung mit anderen lohnabhängigen Abgaben vor allem für jene kleinen dienstleistungsintensiven Betriebe, die aus der Abschaffung der Gewerbebeertragsteuer und der Vermögensteuer kaum Entlastungseffekte erzielen können, eine Härte dar, die es unbedingt zu mildern gilt, wenn eine Ausgewogenheit bei der Neuverteilung der Steuerlasten gewahrt bleiben soll. Die Bundeskammer beantragt daher, daß der Freibetrag und die Freigrenze, die schließlich seit dem 31.12.1977 nicht mehr valorisiert worden sind, spürbar angehoben werden. Nach den Vorstellungen der Bundeskammer sollte der Freibetrag S 30.000,-- und die Freigrenze S 50.000,-- betragen.

Art. XXIV, Bundesabgabenordnung

Zu Art. XXIV Z 2:

Die Verkürzung der für die Qualifizierung von Bauausführungen und Montagen als Betriebsstätte relevanten Frist im § 29 Abs. 1 lit. c) BAO von derzeit 12 Monaten auf 6 Monate wird von der Bundeskammer wegen der sich für das zwischenstaatliche Steuerrecht ergebenden Folgen abgelehnt. Wie schon im allgemeinen Teil angemerkt, steht die verkürzte Frist im Widerspruch zu den einschlägigen Richtlinien im OECD-Musterabkommen und würde es bei neuen Abkommen auf dem Gebiet der Vermeidung von Doppelbesteuerungen bzw. bei Abkommensrevisionen sehr erschweren, die 12-Monatefrist bei Bauausführungen und Montagen durchzusetzen bzw. zu halten, wenn schon im österreichischen innerstaatlichen Recht auf eine 6-Monatefrist übergegangen wird. Eine verkürzte Frist, welche in größerem Umfang in Doppelbesteuerungsabkommen Eingang fände, bedeutet, daß in Österreich ansässige Unternehmen bei Bauausführungen und Montagen im Ausland wesentlich früher einer ausländischen Besteuerung ausgesetzt werden, was in vielen Fällen sicher nicht vorteilhaft ist.

Zu Art. XXIV Z 5:

Die Änderung des § 125 BAO betreffend die abgabenrechtlichen Bestimmungen über die Buchführungspflicht ist durchaus zu begrüßen, insbesondere der Wegfall der Gewinngrenze und der Einheitswertgrenze für gewerbliche Betriebe. Auch die Anhebung der verbleibenden Umsatzgrenze, die generell 5 Mill. S und für den Lebensmittel- und Gemischtwarenhandel 8 Mill. S betragen soll, ist eine sehr positiv zu wertende Erleichterung. Ein Vorteil ist auch die Betriebsbezogenheit der neuen Umsatzgrenze, die verhindert, daß bei Unterhalt mehrerer Betriebe durch einen Unternehmer in aller Regel sofort Buchführungspflicht eintritt. Die Einbeziehung des Umsatzes aus im Ausland ausgeführten Leistungen bewirkt jedoch insbesondere bei Unternehmen im grenznahen Bereich und bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig werden, wie z.B. Un-

ternehmen der Verkehrswirtschaft, eine Kompensation der Erhöhung der Umsatzgrenze und wird daher von der Bundeskammer abgelehnt. Sollte aus grundsätzlichen Erwägungen von der Einbeziehung umsatzsteuerlich nichtsteuerbarer Auslandsumsätze nicht abgegangen werden, so wäre durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung Vorsorge zu treffen, daß für Betriebe mit hohem Anteil an Auslandsumsätzen eine Erhöhung der Buchführungsgrenze im Verordnungsweg festgesetzt werden kann. Eine solche Verordnungsermächtigung hätte zudem den Vorteil der größeren Flexibilität sowohl hinsichtlich zukünftiger Anpassungen als auch hinsichtlich notwendiger Sonderregelungen für bestimmte Branchen, wie dies für den Lebensmittel- und Gemischtwarenhandel im Gesetz selbst vorgeesehen ist.

Zu Art.XXIV Z 7:

Die Verkürzung der Bemessungsverjährungsfrist für Zwangsstrafen von 5 Jahren auf ein Jahr wird positiv beurteilt. Dies schon deswegen, weil damit die Verjährungsfrist jener für Ordnungsstrafen angeglichen wird.

Zu Art.XXIV Z 8:

Die Erhöhung des für das Unterbleiben einer Festsetzung von Säumniszuschlägen maßgeblichen Grenzbetrages der Bemessungsgrundlage von S 4.000,- auf S 10.000,- wird begrüßt. Es wird damit auch einem Wunsch der Bundeskammer, der mit Eingabe vom 26.3.1992 vorgebracht wurde, entsprochen. Unter Bezugnahme auf diese Eingabe er sucht die Bundeskammer, zur Vermeidung weiterer Härtefälle auch die im § 211 Abs. 2 BAO vorgesehene Respirofrist für den unbaren Zahlungsverkehr von 3 auf 4 Tage zu erstrecken.

Seite 68

Die Bundeskammer nimmt die Novellierung der BAO zum Anlaß, um in Anbetracht der angespannten Wirtschaftslage, die viele Unternehmen vor Liquiditätsprobleme stellt und im Hinblick auf die sich erst in jüngster Zeit beruhigende Hochzinsphase eine Erleichterung der Stundungszinsenregelung im § 212 Abs. 2 BAO zu beantragen. Die derzeit geltende Regelung eines Zinssatzes von 6 % über dem Eskontzinssatz der Oesterreichischen Nationalbank hat sich für weite Bereiche der Wirtschaft als nicht verkraftbar erwiesen, da zum Teil sogar das marktübliche Sollzinsniveau überschritten wurde. Die Bundeskammer stellt daher den Antrag, die Stundungszinsenregelung wieder auf ein verträglicheres Maß zurückzuführen und die Stundungszinsen nur noch in der Höhe von 4 % über dem im Zeitpunkt des Zahlungsaufschubes geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank zu bemessen.

Die Bundeskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Wunschgemäß werden dem Präsidium des Nationalrates nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare zugesendet werden.

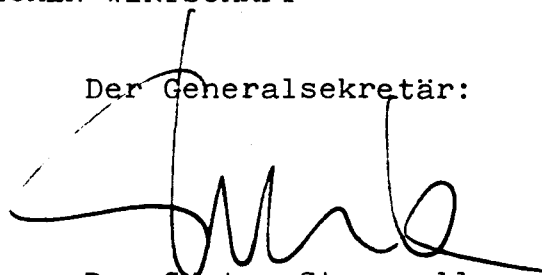
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Gunter Stummvoll



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach

197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ 140403/2-IV/14/93 22.7.1993	Fp 562/93/BF/Z/Dh. Dr.Bauer/Dr.Zacherl	Tel. 501 05/ 4267 Fax 502 06/ 259	31.08.93

Betreff

Steuerreform 1993/ Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird
(Kommunalsteuergesetz 1993)

Die Bundeswirtschaftskammer beehrt sich, zu dem mit Note vom
22.7.1993, GZ 14 0403/2-IV/14/93, übermittelten Entwurf eines
Kommunalsteuergesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Allgemeines

Die neue Kommunalsteuer ist als Bestandteil des Steuerreformpaketes (vgl. dazu die Stellungnahme der Bundeskammer zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993) eine Gegenfinanzierungsmaßnahme für den Entfall der Gewerbesteuer, hier insbesondere zur Gemeindefinanzierung.

Die Erhöhung des Steuersatzes ist jedoch in Anbetracht des im internationalen Vergleich bereits überdurchschnittlich hohen Niveaus der Lohnnebenkosten äußerst problematisch. Dies erscheint der Bundeskammer nur im Gesamtzusammenhang mit den Entlastungsmaßnahmen der Steuerreform vertretbar, als isolierte Maßnahme müßte eine Steuersatzanhebung entschieden abgelehnt werden.

1100-01/88

Aus dieser Wertung resultiert auch die Forderung der Bundeskammer, daß für jene ihrer Mitglieder, die aus den Struktureffekten der Steuerreform typischerweise keinen oder einen nur sehr geringen Entlastungseffekt erwarten können, durch eine **Anhebung des Freibetrages und der Freigrenze** ein gewisser Ausgleich geschaffen wird. Dies erscheint um so dringender geboten, als durch die - im Vergleich zur bisherigen Lohnsummensteuer - geplante Erweiterung der Bemessungsgrundlagen auch ohne die Anhebung des Steuersatzes im Vergleich zum status quo ein höheres Aufkommen zu erwarten ist, aus dem der geforderte Entlastungseffekt für Kleinbetriebe finanziert werden kann.

Die Bundeskammer erkennt nicht, daß aus der geplanten Angleichung der Bemessungsgrundlagen für Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich Verwaltungsvereinfachungen auf betrieblicher Ebene resultieren; ein wesentlicher Entbürokratisierungseffekt würde aber erst dadurch erzielt, daß schon ab 1994 - losgelöst von den Forderungen der Bundeskammer zur Vereinfachung der Lohnverrechnung - zumindest für **Kommunalsteuer und Dienstgeberbeiträge die einheitliche Einhebung durch das Finanzamt** durchgeführt wird. Das würde insbesondere auch für Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden gegenüber den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen den Verwaltungsaufwand wesentlich verringern.

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung stellt die Bundeskammer aber auch fest, daß spätestens mit dem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften neue Grundlagen für die Finanzierung dieser Gebietskörperschaften gefunden werden müßten: Die Beibehaltung der **Getränke- und Speiseeisabgabe** ist im Binnenmarkt in den grenznahen Regionen zu Deutschland und Italien wirtschaftlich nicht länger vertretbar, sollen nicht Handels- und Tourismusbetriebe (und nicht zuletzt auch die Standortgemeinden) durch diesen Konkurrenznachteil ernstlich geschädigt werden. Bei der Schaffung neuer Grundlagen müßte dann darnach

getrachtet werden, den Steuersatz der Kommunalsteuer wieder zu senken.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu § 2 Abs. 2:

Im § 2 Abs. 2 werden an Kapitalgesellschaften wesentlich Beteiligte im Sinne des § 22 Z 2 EStG 88 als Dienstnehmer bezeichnet, gleichwohl sie einkommensteuerlich Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit sind. Die Bundeskammer spricht sich genauso wie beim Entwurf zum Familienlastenausgleichsgesetz gegen diese legislative Inkonsequenz aus. § 2 Abs. 2 des Entwurfes hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Zu § 3 Abs. 3:

In § 3 Abs. 3 wird bei der Umschreibung des Unternehmensbereichs der Körperschaften öffentlichen Rechts § 2 Abs. 3 UStG 1972 übernommen. Übersehen wurde jedoch, daß § 2 Abs. 3 UStG 1972 durch § 2 Abs. 4 Z 2 UStG 1972 eine wesentliche Ergänzung erfährt. Demnach gilt als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auch die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr sowie in der Lieferung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Post oder in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehenes Entgelt besteht. Die Erfassung der Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr der Post besteht, erfolgte, um eine Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse gegenüber anderen Beförderungsunternehmern zu verhindern (siehe Kommentar zur Mehrwertsteuer von Kranich, Siegl und Waba zu § 2 Randnummer 488).

Aus den genannten Gründen müßte die Regelung des § 2 Abs. 4 Z 2 UStG 1972 in § 3 des Kommunalsteuergesetzes 1993 - sei es als Ergänzung des Abs. 3 oder wie im Umsatzsteuergesetz 1972 als Abs. 4 - übernommen werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Zur Vermeidung von unsachgerechten Mehrfacherfassungen sollte bei Schifffahrtsunternehmen - wie nach dem geltenden Gewerbesteuer-gesetz 1953 (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2) - beim Fehlen einer im Inland gelegenen festen örtlichen Anlage oder Einrichtung grundsätzlich vom inländischen Heimathafen ausgegangen werden und nur dann, wenn auch ein solcher fehlt, der inländische Ort, an dem ein Schiff in einem Schiffsregister eingetragen ist, als Betriebsstätte gelten.

Zu § 5 Abs. 1:

In Entsprechung zu dem beantragten Entfall von § 2 Abs. 2 des Entwurfes sind aus der Bemessungsgrundlage Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 EStG 88 auszuscheiden.

Nach den Erläuterungen sind im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Ausland eingesetzte Arbeitnehmer einer inländischen Betriebsstätte dann nicht zuzurechnen, wenn sie mit einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte überwiegend betrieblich verbunden sind. Diese Bestimmung sollte im Gesetz klar festgelegt werden und auf solche Fälle erweitert werden, in denen eine Betriebsstätte eines Tochterunternehmens des inländischen Arbeitgebers (z.B. mindestens 50 %ige Beteiligung) vorliegt.

Zu § 7 Abs. 4:

Wie bereits vorstehend hervorgehoben wurde, sollten Schifffahrtsunternehmen, die im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung des Unternehmens nicht unterhal-

ten, in der Gemeinde, in der die Heimathäfen der Schiffe gelegen sind, der Kommunalsteuer unterliegen und **nur dann**, wenn auch ein inländischer Heimathafen fehlt, in der Gemeinde erfaßt werden, in der die Schiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind. Anderenfalls würde es in Fällen, in welchen ein Schiff in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist **und** einen inländischen Heimathafen hat, der nicht in der Gemeinde des Schiffsregisters liegt, zu einer - keineswegs sachgerechten und völlig unnötigen - Zerlegung der Bemessungsgrundlage kommen.

Zu § 8:

Zu den Befreiungstatbeständen wird angemerkt, daß eine Reihe kleinerer Unternehmen, die bisher aus sachlichen Gründen von der Lohnsummensteuer befreit waren, und denen es besonders schwerfällt, die neue Kostenbelastung wirtschaftlich zu verkraften, nunmehr von der Kommunalabgabe getroffen werden sollen. Wenn auch der Gesetzentwurf so konzipiert wurde, daß es tunlichst kaum Ausnahmen geben soll, so erlaubt sich die Bundeskammer dennoch, auf einige wenige Härtefälle aufmerksam zu machen, bei denen eine Steuerbefreiung erwogen werden sollte.

Der Fachverband der **Kraftfahrschulen** hat zutreffend hervorgehoben, daß die geplante Kommunalsteuer für die Fahrschulwirtschaft eine zusätzliche Steuerbelastung bedeutet, weil die Kraftfahrschulen bisher von der Gewerbesteuer und von der Lohnsummensteuer befreit waren. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der österreichischen Fahrschulwirtschaft - österreichweit nahmen die Umsätze 1993 im Verhältnis zum Vergleichszeitraum des Jahres 1992 um durchschnittlich 50 % ab - erblickt der Fachverband der Kraftfahrschulen im vorliegenden Entwurf des Kommunalsteuergesetzes eine abzulehnende Belastung.

Da die Tätigkeit der Fahrschulen auf die Ausbildung und Verkehrserziehung der Fahrschüler unter der Prämisse der "Verkehrssicherheit" gerichtet ist und somit wohl im öffentlichen Interesse liegt, ersucht der Fachverband der Kraftfahrschulen um die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung (Steuerbefreiung in § 8) für die Fahrschulwirtschaft.

Die **kleinen Versicherungsvereine** haben ihrem eingeschränkten Geschäftsumfang entsprechend eine rechtliche Sonderstellung innerhalb der Versicherungswirtschaft. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber bisher durch verschiedene Begünstigungen stets Rechnung getragen. So sind kleine Versicherungsvereine u. a. zu 2/3 von der Gewerbesteuer (also sowohl von der Gewerbeertragsteuer als auch von der Lohnsummensteuer) befreit. Sie werden deshalb durch die Steuerreform zufolge ihrer Sonderstellung nicht wie andere Bereiche der Wirtschaft spürbar entlastet werden.

Um eine einseitige Verschlechterung für diese Berufsgruppe entgegen den Zielsetzungen der Steuerreform zu vermeiden, sollte deshalb vorgesorgt werden, daß diese bisherige Begünstigung bei der Gewerbeertrags- und Lohnsummensteuer auch auf die künftige Kommunalsteuer übertragen wird. Eine solche Berücksichtigung entspräche im übrigen auch der Regelung, wie sie für die österreichischen Bundesbahnen und die gemeinnützigen Krankenanstalten, welche bisher ebenfalls Begünstigungen bei der Körperschaftsteuer hatten, getroffen wurde.

Eine Übernahme der bisherigen Befreiung entsprechend § 2 Z 10 Gewerbesteuergesetz in den § 8 des Kommunalsteuergesetzes sollte daher in Betracht gezogen werden.

Da auch die **Lottokollektoren und Geschäftsstellen der Klassenlotterie** bisher sowohl von der Gewerbeertragsteuer als auch von der Lohnsummensteuer aus triftigen Gründen ausgenommen waren und eine Schlechterstellung dieser Berufsgruppen völlig unge-

rechtfertigt ist, wird beantragt, daß die bisherige Befreiung nach § 2 Z 1 Gewerbesteuergesetz auf die künftige Kommunalsteuer in § 8 übertragen wird. Es handelt sich hier um Bereiche, bei welchen Preise und Rabatte durch den Staat festgelegt werden und keinen marktwirtschaftlichen Bewegungsspielraum auf der Verkaufsseite zulassen. Alle Kostenerhöhungen - und sei es auch nur zufolge der Inflation - gehen deshalb voll zu Lasten der Erträge der Unternehmungen. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber bisher u. a. auch durch die Befreiung von Gewerbeertragsteuer und Lohnsummensteuer stets Rechnung getragen.

Zu § 9:

In Anbetracht des Umstandes, daß die neue Kommunalabgabe, welche mit einem Prozentpunkt über der bisherigen Lohnsummensteuer liegt, jene dienstleistungsintensiven Kleinunternehmer, die typischerweise aus dem Wegfall der Gewerbeertragsteuer und der Vermögensteuer kaum einen abgabentlastenden Effekt erwarten dürfen, besonders trifft, erweist sich eine Erhöhung des in Aussicht genommenen Freibetrages und der Freigrenze als unbedingt notwendig, zumal auch hier ein erheblicher Valorisierungsbedarf gegeben ist. Die Anhebung ist hier vor allem auch deswegen notwendig, weil Lehrlingsentschädigungen neu in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. In Analogie zum Familienlastenausgleichsgesetz wird auch hier eine Anhebung des Freibetrages auf 30.000,- S und der Freigrenze auf 50.000,- S gefordert. Nicht einsichtig ist auch, daß die Freibetragsregelung verlorengelassen soll, wenn ein Kleinunternehmer, aus welchen Gründen auch immer, mehr als eine Betriebsstätte unterhält.

Zu § 10:

Entschieden abgelehnt wird die Regelung, wonach bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten der Steuerpflichtige die Abgabe für jede beteiligte Gemeinde gesondert errechnen, abführen und erklären muß. In solchen Fällen sollte grundsätzlich das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig sein und die entsprechenden

Anteile auf die Gemeinden aufteilen. Die vorgesehene Regelung würde eine erhebliche administrative Belastung für jene Unternehmen bedeuten, die über solche Betriebsstätten verfügen.

Keinesfalls erscheint es akzeptabel, daß nur Gemeinden Anträge auf Zerlegung durch das Finanzamt stellen dürfen.

Sollte dem Wunsch des Fachverbandes der Kraftfahrerschulen nach einer Steuerbefreiung (§ 8) nicht Rechnung getragen werden können, so müßte jedenfalls eine praxisgerechte Regelung für den Fall der Abhaltung von Außenkursen geschaffen werden, weil der ansonst anfallende Verwaltungsaufwand den betroffenen - und von der Kommunalsteuer gravierend getroffenen - Unternehmungen nicht zugemutet werden kann.

Zu § 11:

Hier ist als Frist für die Abgabe der Kommunalsteuererklärung Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres vorgesehen. Im Sinne der auch sonst in der Steuerreform angestrebten Vereinheitlichung der Termine sollte diese Frist auf den 31.3. verlegt werden. Abgelehnt wird von der Bundeskammer die Regelung im § 11 Abs.4 letzter Halbsatz, wonach im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte die Steuerklärung binnen zwei Wochen abzugeben ist. Diese Frist ist zu kurz bemessen und sollte mindestens auf einen Monat erstreckt werden.

Die Bundeskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Wunschgemäß werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

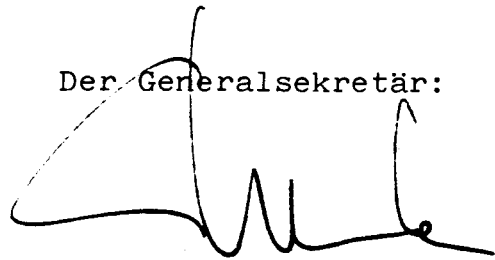
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach

197

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
14 0403/2-IV/14/93 22.07.1993	Fp 559/93/BF/Pe Dr. Fidelis Bauer	Tel 501 05/ 4267 Fax 502 06/ 259	31.08.93

Betreff

Steuerreform 1993 / Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993)

Die Bundeswirtschaftskammer beehrt sich, zu dem mit Note vom
22.7.1993, GZ 14 0403/2-IV/14/93, übermittelten Entwurf eines
Kreditsteuergesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Allgemeines

Die Einführung einer allgemeinen Kreditsteuer ist Bestandteil
des Steuerreformpakets (siehe Stellungnahme der Bundeskammer
zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993) und steht mit der
Abschaffung der Kredit- und Darlehensgebühren in engem fiskali-
schem, aber auch wirtschaftlichem Zusammenhang. Soferne gene-
rell eine steuerliche Anknüpfung an die Kreditfinanzierung als
wirtschaftspolitisch sinnvoll erachtet wird - vor allem im Ver-
gleich zu anderen Finanzierungsformen -, so ist der Systemwech-
sel von einer Abgabe auf Transaktionen zu einer Abgabe auf den
Bestand **wirtschafts- und steuerpolitisch grundsätzlich als
Fortschritt zu werten.**

Durch den Systemwechsel werden aber einige Probleme aufgewor-
fen, für die nach Auffassung der Bundeskammer im vorliegenden
Entwurf noch nicht ausreichend vorgesorgt ist:

1) **eine Übergangsregelung für bereits vergebährte Kredite.**

Grundsätzlich bedeutet die neue Kreditsteuer für alle jene aushaftenden Beträge, für die bereits Gebühren entrichtet worden sind, wirtschaftlich eine zusätzliche Besteuerung, für die es keinen argumentierbaren wirtschaftspolitischen Grund gibt: Ausmaß und Dauer der Zusatzbesteuerung hängen vom Zeitpunkt und von der Laufzeit des Altkredites ab, so daß sowohl vor kurzem abgeschlossene Verträge als auch längerfristige Finanzierungen typischerweise einer höheren Zusatzbesteuerung ausgesetzt sind als - unter sonst gleichen Bedingungen - länger zurückliegende Verträge und kurzfristige Finanzierungen. Das erscheint im Ergebnis unzweckmäßig, so daß zwecks Verhinderung bzw. Milderung der Zusatzbesteuerung - unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Administrationskosten - gesetzliche Vorkehrungen für eine Erstattung der Gebühren (Anrechnung der Kreditsteuer auf den Betrag entrichteter Gebühren) auf Antrag getroffen werden müßten. Solche Erstattungsmöglichkeiten über das Finanzamt könnten aus Gründen der Praktikabilität durchaus zeitlich befristet und nur insoferne gewährt werden, als festzusetzende Bagatellbeträge überschritten werden.

2) **"Vorzieh- und/oder Nachlaufeffekte".** Fehlende Übergangsregelungen wirken sich in der Zeit zwischen dem Bekanntwerden einer geplanten Änderung des Abgabenregimes und dem Inkrafttreten durch spürbare Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen aus, im gegenständlichen Fall wahrscheinlich durch Attentismus bei Kreditaufnahme, was sich sowohl für die Anbieter als auch für den Fiskus nachteilig auswirkt. Werden nicht aus der Sicht der Steuerpflichtigen akzeptable Übergangsregeln geschaffen, so müßte die Gebührenpflicht noch vor Inkrafttreten der Kreditsteuer beseitigt werden.

3) die volkswirtschaftlichen Administrationskosten

(Umstellungs- und laufende Kosten) der neuen Steuer. Dem Ziel der Minimierung der Kosten der Steuererhebung sollte vor allem auch dadurch Rechnung getragen werden, daß die Kreditsteuer an Merkmale anknüpft, die - aus wirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründen - bereits vorhanden sind, vgl. dazu z.B. die Ausführungen zu § 3 des Entwurfes. In diesem Zusammenhang ist auch auf die offenen Fragen bei Konsortialfinanzierungsgeschäften hinzuweisen.

B) Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen:**Zu § 1:**

Der Steuergegenstand sollte noch exakter definiert werden. Jedenfalls sollte klargestellt werden (z.B. in den Erläuternden Bemerkungen), daß Gehaltsvorschüsse - zumindest soweit sie ESt-frei sind - nicht der Kreditsteuer unterliegen.

Die Bestimmung des § 1 sollte daher wie folgt lauten:

"Der Kreditsteuer unterliegen die auf Grund gewährter Darlehen, Kredite sowie im Rahmen des Factoring-Geschäftes in Anspruch genommenen Geldbeträge (Ausleihungen), sowie die auf Kundenkonten bei Haftenden gem. § 7 Abs. 1 aushaftenden Sollstände."

Mit dieser Definition wäre klargestellt, daß sämtliche Sollstände auf Kundenkonten bei Banken erfaßt sind, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund der Sollstand entstanden ist. Neben diesen Sollständen auf Girokonten besteht der zweite Tatbestand des § 1 demnach aus allen anderen Forderungen der Banken aus Ausleihungen, die nicht auf Girokonten, sondern auf Grund abgeschlossener Darlehens- bzw. Kreditverträge aushaften und die über Verrechnungskonten (keine Kundenkonten) geführt werden. Darauf hinzuweisen ist, daß mit der derzeitigen Formulierung

sowohl wegen des Begriffes "Kontoführungsvereinbarung" als auch wegen des Abstellens auf "in Anspruch genommene Geldbeträge" keine Deckung dafür gegeben wäre, sämtliche auf Girokonten aushaftende Sollstände der Kreditsteuer zu unterziehen, was jedoch aus abwicklungstechnischer Sicht erforderlich ist.

Zu § 2:

Es sollte überdacht werden, die bisherige Befreiung gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 Gebührengesetz (Kredite im Rahmen der Exportfinanzierung) sinngemäß zu übernehmen, vor allem deswegen, weil Kredite aufgrund bestimmter im AFG geregelter Haftungsarten, die zu Kreditvertragsverhältnissen mit inländischen Nichtbanken führen (Haftungsarten G1, G4, G5 und G6) gegenüber anderen Haftungsarten in sachlich ungerechtfertigter Weise diskriminiert würden.

Die Bundeskammer weist ferner darauf hin, daß auf Grund des vorliegenden Entwurfes beim Leasinggeschäft eine Mietvertragsgebühr einerseits und die Kreditsteuer/Kreditgebühr andererseits - also eine Mehrfachbelastung - entstehen würde. Da keine Übergangsbestimmung für bereits vorliegende Refinanzierungskredite der Leasinggeschäfte vorgesehen ist, könnte bei alten Leasingverträgen dadurch wirtschaftlich sogar eine Dreifachbelastung entstehen. Analog der vorgesehenen Steuerbefreiung für Kreditaufnahmen unter Kreditinstituten sollte daher auch eine Steuerbefreiung der Kreditaufnahme von Leasinggesellschaften (Finanzinstitute nach § 1 Abs. 1 Z 1 BWG) erfolgen.

Schließlich sollten nicht nur Bezugsvorschüsse, sondern auch Arbeitgeberdarlehen befreit werden, um vermeidbare Administrationskosten hintanzuhalten.

Zu § 2 Z 2:

Hinsichtlich der Ausländereigenschaft sollte eine für die Banken einheitliche Regelung vorgenommen werden, eventuell analog der KEST-Regelung für Wohnsitzerklärungen von Kunden.

Zu § 2 Z 3:

Die vorgesehene Befreiung für die Inanspruchnahme von Geldbeträgen gegen Ausgabe von Wertpapieren sollte um die Ausnahmebestände der Z. 9, 11 und 14 (Commercial Paper, Private Placement und kurzfristige Schuldverschreibungen) des § 3 Abs. 1 KMG erweitert werden, um eine Diskriminierung dieser für den Kapitalmarkt wesentlichen Finanzierungsinstrumente zu vermeiden.

Sollten diese Anregungen nicht Berücksichtigung finden, könnten auch Schwierigkeiten aus der Anwendung des § 7 entstehen. Wertpapierhäuser, die gewerbsmäßig keine Kreditgeschäfte abschließen, wären somit "Nichthaftender" im Sinne des § 7 Abs. 1 und daher auch nicht verpflichtet, die Kreditsteuer zu berechnen. Dadurch kann es auf Grund der unterschiedlichen Erfordernisse und Kosten zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Es wäre wünschenswert, Wertpapieremissionen von Bund und Ländern, unabhängig vom Vorliegen eines öffentlichen Angebots i.S. des § 2 KMG, zu befreien. Aus diesem Grund sollte § 2 Z 3 lauten:

"3. gegen Ausgabe ... § 2 KMG gilt oder gemäß § 3 Abs. 1 KMG nicht gilt;"

Gemäß § 48 PKG kann das Deckungserfordernis aus der Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen auch der direkten Leistungszusage auf eine Pensionskasse in Raten erfolgen.

Das Kreditsteuergesetz scheint zwar auf Ausleihungen auf Grund von privatrechtlichen Vorgängen aufzubauen, es gibt aber auch Meinungen, nach denen die ausstehenden Überweisungen des Deckungserfordernisses als eine Ausleiher angesehen werden könnten. Diese Vorgänge unterlagen bisher nicht der Kreditgebühr, daher käme es bei einer Kreditversteuerung im Bereich der Pensionskassenverträge zu einer enormen Mehrbelastung. Im Befreiungskatalog sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, daß diese sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Ausleihungen, welche im Rahmen einer Übertragung gemäß § 48 PKG oder der Beitragsleistung gemäß § 16 PKG entstanden sind, von der Kreditsteuer ausgenommen sind.

Zu § 3 Abs. 1:

Grundsätzlich sollte aus Gründen der technischen Machbarkeit und der leichteren Nachvollziehbarkeit für Kunden und Steuerprüfer die Bemessungsgrundlage der Kreditsteuer mit der Bemessungsgrundlage der Sollzinsen identisch sein.

Der Begriff "kapitalisierte Nebenkosten aller Art" wird zu Schwierigkeiten führen. Es gibt Nebenkosten, die eindeutig das Kreditgeschäft betreffen, aber auch Nebenkosten, die sowohl für Soll-, als auch für Haben-Bewegungen verrechnet werden. Eine Trennung für Soll- bzw. Haben-Bewegungen wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Der Berechnungsmodus müßte "analog der Sollzinsenberechnung" vorgesehen werden.

Zu § 3 Abs.3:

Die Umrechnung bei Fremdwährungskonten sollte zu dem zum Zeitpunkt des Kontoabschlusses gültigen Geldkurs möglich sein. Weiters wäre zu erwägen, eine Wahlmöglichkeit, die Umrechnung zum Geld- oder zum Mittelkurs vorzunehmen, vorzusehen, da diesbezüglich unterschiedliche EDV-Programme bestehen.

Für Werte in fremder Währung, wo die Steuerschuld noch nicht entstanden ist, sollte nach dem Geldkurs zum 31. Oktober umgerechnet werden.

Zu § 5:

Grundsätzlich sollte die Steuerschuld nur dann am 31.12. eines Jahres entstehen, wenn dies noch nicht auf Grund eines Fälligkeitstermines oder Kontoabschlußtermines der Fall war.

Weiters sollte eine Regelung, daß die Steuerschuld (und damit die Möglichkeit der Anlastung der Steuer am Kundenkonto) "bei vorheriger Beendigung des Kreditverhältnisses mit diesem Zeitpunkt" entsteht, aufgenommen werden. Nach der vorliegenden Fassung des § 5 dürfte auch in einem solchen Fall die Steuer nur zum vereinbarten Kontoabschlußtermin oder zum Jahresende angelastet werden (wenn der Kredit also bereits voll abgerechnet ist), weil die Kündigung eines Kreditverhältnisses (durch die Bank oder den Kunden selbst) kein "vereinbarter Kontoabschlußtermin" ist.

Zu § 6:

Im Sinne der vorgeschlagenen Formulierung zum § 1 sollte auch hier eine entsprechende weitere Formulierung Platz greifen:

"Steuerschuldner ist, wer Geldbeträge im Sinne des § 1 in Anspruch genommen hat bzw. gegen den sich die Forderung aus dem jeweiligen Konto richtet."

Zu § 7 Abs.4:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte der Grenzbetrag S 1.250,-- betragen.

Zu § 7 Abs. 5:

Die Regelung in der vorliegenden Form würde bedeuten, daß auch für wertzuberichtigende Konten am 20.12. eine Vorauszahlung zu leisten wäre, obwohl feststeht, daß zum 31.12.d.J. die Wertberichtigung der jeweiligen Forderung erfolgt. Eine Befreiung von einer solchen Vorauszahlung wäre jedenfalls wünschenswert.

Die Klarstellung dahingehend wäre notwendig, daß die Wertberichtigung des Steuerjahres maßgeblich ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist weiters unklar, ob die Reduktion der Steuerabfuhr auch für jene Forderungen (Konten) zutrifft, bei denen bloß Teilwertberichtigungen erfolgt sind. Weiters ist nicht klargestellt, für welchen Zeitraum diese reduzierte Steuerabfuhr zu leisten ist. Da die Forderung zivilrechtlich erst mit Verjährung (in der Regel 30 Jahre) erlischt, wäre eine Klarstellung erforderlich, daß die Steuerabfuhr bereits mit der Abbuchung der Forderung endet.

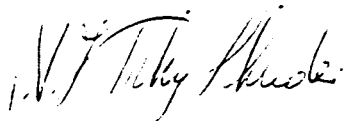
Da die Bildung überhöhter Wertberichtigungen auf Grund der geplanten restriktiven Bestimmungen des EStG in Hinkunft erschwert wird, wäre eine 100 %-ige Berücksichtigung der Wertberichtigung sachlich gerechtfertigt.

Die Bundeswirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Wunschgemäß werden dem Präsidium des Nationarates nach Vervielfältigung der Stellungnahme 22 Exemplare zugesendet werden.

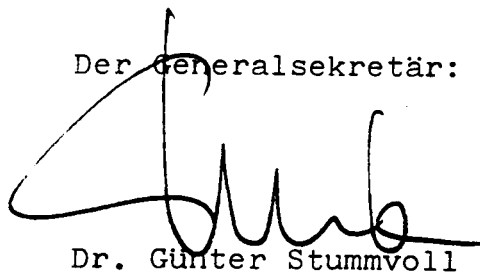
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll